

Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Philosophischen Fakultät
der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität
zu Gießen

eingereicht von

Georg Weise
geboren in Frankfurt a. M.



Gedruckt bei Hubert & Co., G. m. b. H. in Göttingen, 1912.

Genehmigt durch das Prüfungskollegium am 19. Juni 1911.

Referent: Dr. Haller.

Mit Genehmigung der Fakultät werden hier nur die ersten drei Kapitel abgedruckt. Die ganze Arbeit erscheint demnächst im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

I. Die Bischofswahlen im fränkischen Reich bis auf Karl den Grossen.

Als Chlodwig mit seinen Franken zu Ende des fünften Jahrhunderts der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machte, galt dort für die Besetzung der Bistümer das gleiche Recht wie im ganzen übrigen römischen Reich. Die Bischöfe wurden vom Klerus und Volk ihrer Kirche gewählt, dem Metropoliten und den Komprovinzialbischöfen stand eine Art Aufsichtsrecht zu. Sie hatten die Wahl zu leiten, die Würdigkeit des Erwählten zu prüfen und darauf die Konsekration vorzunehmen [1].

Auch der Übertritt Konstantins zum Christentum hatte formell an dem Wahlrecht der Gemeinden nichts geändert [2]. Wohl wissen wir von einzelnen Fällen, in denen die Besetzung der Bistümer ohne kanonische Wahl durch direkte kaiserliche Ernennung erfolgte, mehrfach griffen die Kaiser bei zwiespältigen Wahlen ein, aber zu einer neuen Rechtsbildung ist es nicht gekommen. Die Wahl durch Klerus und Volk blieb die Regel, eine Beteiligung des Kaisers oder der staatlichen Behörden an der Erhebung der Bischöfe war im Recht nicht vorgesehen. Selbst zur gesetzlichen Festlegung eines kaiserlichen Bestätigungsrechtes ist es nie gekommen, mochte es auch tatsächlich in vielen Fällen ausgeübt werden.

---

[1]) Es kann hier dahingestellt bleiben, wie weit der Metropolit und die Nachbarbischöfe doch häufig der führende Teil bei den Wahlen waren. Ich verweise für die Darstellung dieser Verhältnisse auf Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II, S. 512 ff.

[2]) Vergl. Hinschius a. a. O. S. 514 und Hauck, Die Bischofswahlen unter den Merowingern, Erlangen 1883, S. 2 ff.

Noch die Novelle Justinians vom Jahre 546, eine Zusammenfassung des für die Bischöfe und den Klerus geltenden Rechtes, kennt keine Beteiligung des Kaisers an der Besetzung der Bischofsstühle [1]).

Die Bischofswahlen unter den Merowingern sind zuletzt von Hauck [2]) und von Vacandard [3]) untersucht worden. Beide sind im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen gelangt. Nach ihnen änderte Chlodwig nichts an dem bisherigen Recht. Er ließ den Gemeinden die Wahl ihrer Bischöfe und begnügte sich damit, in einzelnen Fällen das Gewicht seiner königlichen Macht zugunsten ihm genehmer Kandidaten geltend zu machen. Auch ein Bestätigungsrecht habe er formell nicht beansprucht [4]). Erst allmählich soll sich dann in der Folgezeit unter Chlodwigs Söhnen und Nachfolgern ein Bestätigungs- und Einsetzungsrecht des Königs durchgesetzt haben.

Ich glaube nicht, daß diese Auffassung den Tatsachen ganz gerecht wird. Es scheint doch, daß sich mit der Eroberung Galliens durch die Franken die Verhältnisse mit einem Schlage wandelten. An die Stelle des fernen römischen Kaisers trat jetzt die viel unmittelbarere und nähere Gewalt des fränkischen Königs. Diese Veränderung fand auch in der Frage der Bischofswahlen in einer neuen Rechtsbildung ihren Ausdruck. Während bisher die Wahl und Ordination eines Bischofs auch ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt Rechtsgültigkeit hatte [5]), machte es das Königtum jetzt zum Prinzip, daß erst die Verleihung des Bistums durch den König, nicht die vorausgehende Wahl der Gemeinde, wenn eine solche stattfand, ein Anrecht auf dieses gibt.

Für Chlodwigs Vorgehen liegen uns leider nur dürftige Zeugnisse vor. Hauck vermag sich für seine Annahme, daß

---

[1]) Novella 123 = CLV ed. Zach. a. Lingenthal.

[2]) Hauck, Die Bischofswahlen unter den Merowingern, Erlangen 1883.

[3]) Vacandard, Les élections épiscopales sous les Mérovingiens, Revue des questions historiques, nouvelle série XIX, S. 321 ff.

[4]) Vergl. Hauck a. a. O. S. 11.

[5]) Vergl. auch Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, S. 174.

Chlodwig das Wahlrecht der Gemeinden in der alten Form weiterbestehen ließ, nur auf das Zeugnis einiger späterer Heiligenleben von recht zweifelhaftem Quellenwert zu berufen, in denen allerdings von einer Wahl ohne Mitwirkung des Königs die Rede ist. Dem steht aber gegenüber ein Brief des Remigius an etliche Bischöfe, in welchem er ihnen vorwirft, so heftig gegen ihn wegen seiner Nachgiebigkeit gegenüber den Wünschen des Königs losgefahren zu sein, „ut nec episcopatus vestri detuleritis auctori" [1]). Zweifellos ein vollgültiges Zeugnis dafür, daß diese Bischöfe ihr Bistum dem König verdankt haben müssen [2]). In welcher Weise allerdings Chlodwig seinen Einfluß auf die Besetzung der

[1]) M. G. Epistolae III, 114, 18: Ego Claudium presbyterum feci, non corruptus praemio, sed praecellentissimi regis testimonium, qui erat non solum praedicator fidei catholicae, sed defensor. Scribitis: ‚Canonicum non fuisse, quod iussit; summo fungamini sacerdotio‘. Regionum praesul, custus patriae, gentium triumphator iniunxit. Tanto in me prorupistis felle commoti, ut nec episcopatus vestri detuleritis auctori. Man hat bisher stets den „auctor episcopatus" auf den König gedeutet. Freilich ließe sich auch an Remigius selbst denken. Der auctor episcopatus im kirchlichen Sinn ist der Metropolit, der die Weihe erteilt hat. Danach könnte gemeint sein: die Beschwerdeführer haben die Achtung gegen den verletzt, der sie geweiht hat. Das müßte dann auf Remigius bezogen werden. Allerdings ist nicht er der Metropolit der angeredeten Bischöfe, sondern Leo von Sens. Doch könnte er diesen selbst geweiht haben und dadurch mittelbar auch der auctor episcopatus der übrigen sein. Möglich wäre diese Deutung, aber sie hat doch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Die vorausgehenden Sätze handeln vom König. Des Remigius Erwiderung verlöre ihre feine Spitze — er erinnert die Bischöfe daran, daß sie ja gleichfalls ihr Bistum dem König verdanken — wenn wir Remigius selbst als den auctor episcopatus annehmen wollten. Der Nachsatz „ut nec episcopatus vestri detuleritis auctori" entbehrte dann jeder Steigerung, da die Beziehungen zwischen Remigius und den angeredeten Bischöfen doch nur mittelbare gewesen sein können.

[2]) Hauck a. a. O. S. 11 Anm. meint, eine rechtlich geordnete Mitwirkung des Königs, eine Genehmigung der Wahl durch ihn, sei in diesen Worten nicht ausgesprochen. Er ist der Ansicht, daß sie nur an eine Beeinflussung der Wahl durch den König denken lassen. Dagegen hat bereits Löning a. a. O. S. 175, wie mir scheint mit Recht, aus diesen Worten geschlossen, daß Chlodwig die gleiche Praxis geübt haben muß, wie später seine Söhne und Nachfolger, nur hatte sie Löning als ein

Bistümer ausübte, wird aus diesen Worten selbst nicht deutlich. Doch werden wir es aus dem schließen können, was wir in der Folgezeit, für die reichere Quellennachrichten vorliegen, beobachten können. Denn diese Worte des Remigius geben keinen Anlaß anzunehmen, daß sich Chlodwig zu der Frage der Besetzung der Bistümer anders gestellt habe, als später seine Söhne und Nachfolger.

Diese haben zweifellos für sich das Recht beansprucht, die Bischöfe einzusetzen. Nicht, daß dadurch notwendigerweise das Wahlrecht der Gemeinden beseitigt wurde, aber es sank zu einer Art Vorschlagsrecht herab. Nach der Wahl durch Klerus und Volk hatte sich eine Abordnung der Gemeinde mit dem Gewählten an den Hof zu begeben, um dort um die Verleihung des Bistums nachzusuchen. Nicht immer hat der König ihren Wünschen willfahrt, häufig hat er ihre Wahl verworfen und ihnen einen anderen Kandidaten aufgezwungen. Durch eine Urkunde übertrug der König dem künftigen Bischof sein Bistum, in einem zweiten Schriftstück an den Metropoliten pflegte er die Konsekration anzuordnen.

Dieser Modus begegnet uns z. B. 527 in Trier[1]). Als dort Aprunculus starb, erbat sich der Klerus der Stadt den Gallus von König Theuderich zum Bischof. Da der König diesen aber schon für ein anderes Bistum bestimmt hatte, befahl er die Vornahme einer Neuwahl. Nicetius wurde gewählt und erhielt das königliche Decretum[2]).

Ähnlich 525 in Clermont. Die Bürger begaben sich

---

bloßes Bestätigungsrecht gedeutet, während der große Unterschied gegenüber der römischen Zeit gerade darin liegt, daß das Königtum nunmehr die Einsetzung der Bischöfe für sich in Anspruch nimmt.

[1]) Vergl. Hauck a. a. O. S. 18.

[2]) Gregor v. Tours, Vitae patrum, SS. rer. Merov. I, 682, 14: Tunc etiam et Aprunculus Treverorum episcopus transiit; congregatique clerici civitatis illius, ad Theodoricum regem sanctum Gallum petebant episcopum. Quibus ille ait: Abscedite et alium requerite; Gallum enim diaconem alibi habeo distinatum. Tunc elegentes sanctum Nicetium episcopum acceperunt. Ferner l. c. 728, 26 (Theodoricus) decedente Trevericae urbis sacerdote, eum ad episcopatum iussit arcessi. Cumque dato consensu populi ac decreto regis ad ordinandum a viris summo cum rege honore praeditis adducebatur.

nach dem Tode des Vorgängers an den Hof, um anzufragen, wer an dessen Stelle eingesetzt werden solle. Nach längerer Beratung, über deren Inhalt wir nichts Näheres erfahren, kehrten sie wieder nach Hause zurück. Gallus bewarb sich in der Zwischenzeit bei dem König um das Bistum, mit dem Erfolg, daß, als die Gesandten von Clermont mit dem Wahlergebnis und vielen Geschenken wiederkehrten, der König ihre Bitten verwarf und Gallus einsetzte[1]).

Nach dem Tode des Gallus im Jahre 554 einigte man sich in Clermont auf den Presbyter Cato als seinen Nachfolger[2]). Die Nachbarbischöfe, die zur Bestattung des Gallus eintrafen, suchten jenen zu überreden, sich von ihnen sofort unter Umgehung des Königs weihen zu lassen. Der König sei noch ein Kind und sie wollten ihn schon bei den Großen seiner Umgebung in Schutz nehmen, falls ihm Unannehmlichkeiten entstehen sollten. Doch Cato lehnte ihr Anerbieten ab, aus Stolz, wie Gregor von Tours ihm vorwirft, weil er mit Bestimmtheit auf das Bistum rechnete, und forderte die Bischöfe auf, in ihre Städte zurückzukehren:

---

[1]) Gregor v. Tours l. c. 681, 28: Cives autem Arverni ad domum Inpetrati presbiteri . . convenerunt, conquaerentes de obitu sacerdotis et, qui in eius locum deberet substitui, requerentes. Quod diutissime pertractantes, regressus est unusquisque ad semetipsum. Gallus begibt sich an den Hof des Königs. Arverni vero clerici cum consensu insipientium facto et multa munera ad regem venerunt. . . . Tunc hii audiunt a rege, quod sanctum Gallum habituri essent episcopum. Die Worte „cum consensu“ hat Krusch in der Ausgabe der M. G. mit Recht auf die Wahlurkunde der Gemeinde gedeutet, wie sich eine solche als consensus civium pro episcopatu in Marculfs Formelsammlung (M. G. Formulae S. 47) findet.

[2]) Gregor v. Tours, Historia Francorum, SS. rer. Merov. I, 145, 10: Cato presbiter continuo a clericis de episcopatu laudes accepit. . . . Episcopi tamen qui advenerant ad sanctum Gallum sepeliendum, postquam eum sepelierant, dixerunt Catoni presbitero: ‘Videmus, quia te valde elegit pars maxima populorum; veni, consenti nobis, et benedicentes consecremus te ad episcopatum. Rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suscipientes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodovaldi regis agemus, ne tibi ulla excitetur iniuria. . . ., Cato lehnt ihr Anerbieten ab und fordert sie auf: Vos igitur revertimini ad civitates vestras, et si quid utilitati vestrae competit, exercete; nam

nam ego canonice adsumpturus sum hunc honorem[1]). Es fand eine ordentliche Wahl statt. Aber als die Gesandten von Clermont am Hofe anlangten, hatte der König bereits einen anderen zum Bischof bestimmt und weihen lassen.

Diese Fälle zeigen deutlich, daß das neue fränkische Königtum für sich das Recht, die Bischöfe einzusetzen, in Anspruch nahm. Ehedem hatte die Wahl der Gemeinde und die darauffolgende Konsekration durch die Komprovinzialen und den Metropoliten dem Bischof sein Amt übertragen, es hatte sich, rein rechtlich genommen, nur um einen innerkirchlichen Akt gehandelt. Jetzt schob sich hier das Königtum ein. Es behandelte die Bischöfe wie seine Beamten, indem es ihre Einweisung in das Amt für sich in Anspruch nahm[2]). Dieses Einsetzungsrecht des Königs schloß aber eine kanonische Wahl durch Klerus und Volk

---

ego canonice adsumturus sum hunc honorem. . . . Igitur cum consensu clericorum ad episcopatum electus, cum adhuc non ordinatus cunctis ipse praeesset überwirft er sich mit dem Archidiakon Cautinus. Dieser entweicht heimlich aus der Stadt, begibt sich zum König und meldet diesem den Tod des Gallus. Quod ille audiens, vel qui cum eo erant, convocatis sacerdotibus apud Metensem civitatem, Cautinus archidicaonus episcopus ordinatur. Cum autem venissent nuntii Catonis presbiteri, hic iam episcopus erat.

[1]) Löning, a. a. O. II S. 179 bezieht diese Worte auf den 10. Kanon der fünften Synode v. Orléans (s. unten), die dem Könige ein Bestätigungsrecht zugestanden hatte. Cato hätte demnach die Umgehung der weltlichen Gewalt als unkanonisch bezeichnet. Hauck (Bischofswahlen S. 18 Anm.) hat demgegenüber mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß diese Worte ebensogut auf andere Kanones zu beziehen sein könnten, da die Ordination auch sonst unkanonisch gewesen wäre, besonders gegen den 4. Kanon v. Nicaea verstoßen hätte. Diese letztere Auffassung will mir nach der Ausdrucksweise Gregors v. Tours wahrscheinlicher dünken. Cato brüstet sich dort, daß er auch alle übrigen Stufen des Priestertums auf kanonische Weise erlangt habe, wobei doch an innerkirchliche Vorschriften zu denken sein wird.

[2]) Diese fundamentale Wandlung gegenüber der altrömischen Praxis hat man bisher nicht genügend betont. Löning a. a. O. S. 175 ff. hatte sie wohl beachtet, aber er trifft nicht ganz das Richtige, wenn er Chlodwig und seinen Nachfolgern nur ein Bestätigungsrecht zuschreibt. Das Charakteristische ist, daß das fränkische Königtum die Einsetzung der Bischöfe, die Verleihung des Amtes für sich in Anspruch nahm.

nicht aus. Im Gegenteil, das alte Wahlrecht der Gemeinden bestand daneben fort und wurde auch in den meisten Fällen ausgeübt, nur war es zu einer Art Vorschlagsrecht herabgesunken. Ein wesentlicher Irrtum wäre es, wie es häufig geschehen ist[1]), in dem Recht des Königs, wie es seit Chlodwigs Zeit bestand, ein Ernennungsrecht im eigentlichsten Sinne zu sehen, ein Recht, die Person des künftigen Bischofs auszuwählen, während es sich doch nur um das Recht handelte, dem Bischof sein Bistum zu übertragen, ihn in dieses einzusetzen. Wir werden daher besser von einem Einsetzungsrecht des Königs statt von einem Ernennungsrecht sprechen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, das Eingreifen der Nachfolger Chlodwigs in die Besetzung der Bistümer im einzelnen zu verfolgen, festzustellen, wie sie des öfteren das Wahlrecht der Gemeinden unterdrückten oder eine getroffene Wahl nicht beachteten, um nach eigenem Gutdünken selbständig zu ernennen. Die einzelnen Fälle, die sich in den Quellen nachweisen lassen, findet man bei Hauck und Vacandard aufgezählt.

Schon frühzeitig regte sich der Widerstand des Episkopates gegen diese Übergriffe der königlichen Gewalt. Die oben geschilderten Vorgänge bei der Wahl in Clermont 554, der Versuch der Bischöfe, die Jugend des Königs zu benutzen, um unter Umgehung seines Einsetzungsrechtes sofort zur Konsekration zu schreiten, lassen ihn erkennen. Klagen über Simonie und über die Ernennung von Laien zu Bischöfen erhoben sich bald. Mehrere Synoden drangen auf kanonische Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk, so die zu Orléans 533[2]) und zu Clermont 535[3]), auch die dritte Synode zu Orléans im Jahre 538[4]). Es kam schließlich zu einem Kompromiß zwischen den Ansprüchen der königlichen Macht und den Forderungen der Bischöfe. Die fünfte Synode von Orléans gestand im

[1]) Vergl. z. B. Hinschius a. a. O. S. 522 ff.

[2]) M. G. Concilia I. S. 62, VII.

[3]) M. G. Consilia I. S. 66, II.

[4]) M. G. Concilia I. S. 73, III.

Jahre 549 dem König die Mitwirkung bei der Erhebung der Bischöfe zu, wie es scheint in der Form eines Zustimmungsrechtes [1]). Auf der zweiten Pariser Synode von 614 griff man, als das ganze fränkische Reich unter Chlothar II. wieder vereinigt worden war, auf diese Bestimmung zurück, freilich indem man sachlich den Ansprüchen der Krone ein gutes Stück entgegenkam. Ein königliches Edikt setzte fest, daß die Bischöfe von Klerus und Volk zu wählen und dann auf Befehl des Königs zu ordinieren seien, wenn sie für würdig befunden [2]). Die Kirche erkannte hier das Einsetzungsrecht des Königs an [3]), der König seinerseits gewährleistet die vorausgehende Wahl durch Klerus und Volk. Eine besondere Bestimmung sieht den Fall vor, daß Kleriker aus dem Palast gewählt werden, d. h. daß der König einen Geistlichen seiner Umgebung für das Amt bestimmt, und verbürgt, daß auch hier Verdienst und Wissen ausschlaggebend sein sollen [4]). Nach dem ganzen Charakter dieses Ediktes wird man annehmen müssen, daß auch in diesem Falle an eine Wahl durch Klerus und Volk gedacht ist, bei der es sich allerdings nur um die Anerkennung eines vom König im voraus bestimmten Kandidaten handelte, ein Modus, den wir später häufiger werden beobachten können [5]).

---

[1]) M. G. Concilia I. S. 103, X Ut nulli episcopatum praemiis aut conparatione liceat adipisci, sed cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano vel, quem in vice sua praemiserit, cum conprovincialibus pontifex consecretur.

[2]) M. G. Capitularia I. S. 21, 1. Ideoque definitionis nostrae est, ut canonum statuta in omnibus conserventur, et quod per tempore ex hoc praetermissum est vel dehaec perpetualiter conservetur; ita ut episcopo decedente in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debeat cum provincialibus, a clero et populo eligatur; si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur.

[3]) Hauck a. a. O. S. 46f. spricht nur von einem Bestätigungsrecht des Königs. Ein solches war vielleicht mit den Worten „cum voluntate regis" der fünften Synode von Orléans gemeint. Hier in dem Edikte Chlothars handelt es sich aber um mehr. Das „per ordinationem principis ordinetur" weist auf das Einsetzungsrecht des Königs, wie wir es oben Chlodwigs Nachfolger ausüben sahen.

[4]) certe si de palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae ordinetur.

[5]) Vergl. über die Deutung dieses Passus Hauck a. a. O. S. 46 Anm.

Die Formelsammlung des Markulf bezeugt uns, daß sich in der Zeit nach dem Pariser Edikt die Mitwirkung des Königs bei der Erhebung der Bischöfe genau in der gleichen Weise vollzog, wie wir sie bereits oben in den wenigen ausführlich überlieferten Fällen aus der Regierungszeit der Nachfolger Chlodwigs feststellen konnten. Bei Markulf finden sich die Formeln für das Decretum, durch das die Gemeinde ihre Wahl dem König mitzuteilen pflegte[1]), und für den königlichen Konsekrationsbefehl an die Bischöfe[2]). Das Supplement zu Markulf, das etwas später, in der letzten Zeit des merowingischen Königtums entstanden ist, bringt die Formel für die Urkunde, durch die der König dem neugewählten Bischof sein Bistum überträgt[3]). Hauck hat mit Recht betont, wie sehr diese Formeln charakteristisch sind für die Stellung, die der fränkische König gegenüber den Bischöfen seines Landes einnahm[4]).

Die Wahl durch Klerus und Volk gehört zu dem normalen Modus bei der Besetzung der Bistümer. Aber nicht sie, sondern erst die darauf folgende Übertragung des Bistums durch den König gilt als das Entscheidende, gibt dem Kandidaten ein Anrecht auf sein Bistum. In den beiden

---

155. Hauck hält mit Recht daran fest, daß auch hier an eine Wahl durch Klerus und Volk gedacht sein muß. Er sieht den Grund dieser Bestimmung darin, daß nach kirchlichem Recht eigentlich jeder Bischof aus dem Klerus seiner Diözese gewählt werden sollte, somit der König nur geringen Einfluß auf die Wahlen gehabt hätte. Deshalb wollte sich Chlothar durch diese Worte die Möglichkeit sichern, daß auch Geistliche seiner Umgebung die bischöfliche Würde erlangen könnten. Doch ist es mit jener Bestimmung der Kanones nie sehr genau genommen worden. Ich glaube eher, daß hier eine Garantie gegeben werden soll dagegen, daß der König Unwürdige in den Episkopat bringe, dadurch daß er sie von der Gemeinde wählen läßt. Die Wahl der Gemeinde bot noch keine genügende Sicherheit, darum wird hier noch einmal ausdrücklich die persönliche Eignung des zu Erhebenden gefordert.

[1]) M. G. Formulae S. 47: Consensu civium pro episcopatum.

[2]) M. G. Formulae S. 45 und 46: Preceptum de episcopatum und Indecolum regis ad episcopum, ut alium benedicat.

[3]) M. G. Formulae S. 109: Carta de episcopatu.

[4]) a. a. O. S. 52.

Formeln für den Konsekrationsbefehl ist von der Wahl der Gemeinde überhaupt nicht die Rede: der König überträgt nach Beratung mit seinen Bischöfen und Großen dem oder jenem das Bistum und befiehlt, ihn zu weihen. Auch wo in dem Decretum und in der Ernennungsurkunde die Wahl durch Klerus und Volk erwähnt wird, erscheint sie nur als eine Art Vorschlagsrecht. Das Decretum der Gemeinde, das Markulf überliefert, gibt sich als eine Bitte an den König, den oder jenen zum Bischof einzusetzen: „in loco eiusdem, suppliciter postolamus, ut instituere[1]) dignetis inlustrem virum illum aut venerabilem illum, cathedrae illius successorem.“ In der Ernennungsurkunde betont der König eingangs die Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt in seiner Hand und überträgt mit dem Rat seiner Großen gemäß dem Wunsche der Gemeinde dem Kandidaten sein Bistum: „cum consilio et volontate pontificum procerumque nostrorum, iuxta volontate et consensu clerum et plebium ipsius civitatis . . . . . pontificalem . . . . vobis commissimus dignitatem.“ Königliches Einsetzungsrecht und kanonische Wahl schließen einander nicht aus, aber die Wahl durch die Gemeinde tritt an Bedeutung zurück hinter der Übertragung des Amtes durch den König. Bis zum Investiturstreit bleibt diese Auffassung die herrschende. Daher oft bei den Schriftstellern dieser frühen Zeit der kurze Ausdruck „rex constituit“ oder „fecit episcopum“, auch wenn tatsächlich eine Wahl vorangegangen sein mag, genau so, wie wir es später, wo die Nachrichten der Quellen reicher fließen, häufig beobachten können.

Nach dem Pariser Edikt scheinen zunächst geregeltere Zustände bei der Besetzung der Bistümer eingetreten zu sein. Wir kennen unter Chlothar II. keinen Fall von direkter Ernennung. Auch unter Dagobert I. lassen sich keine Übergriffe der weltlichen Gewalt feststellen[2]). Doch nach dem Tode Dagoberts I. im Jahre 639, mit der Aufeinanderfolge

---

[1]) Der Ausdruck „instituere“ an dieser Stelle scheint mir entscheidend für die von mir vertretene Auffassung, daß dem König das Einsetzungsrecht zustand.

[2]) Vergl. Hauck, a. a. O. S. 48f.

der Regierung mehrerer minderjähriger Herrscher und mit dem Beginn der Kämpfe zwischen den Hausmeiern, trat wieder eine Verschlimmerung der Verhältnisse ein. Jede Partei suchte die Bischofsstühle mit ihren Anhängern zu besetzen, die Übertragung selbst mehrerer Bistümer an einzelne vornehme Laien war nichts Seltenes. So scheint die Mehrzahl der Bischöfe dieser Zeit, über deren Erhebung wir einigermaßen unterrichtet sind, ihre Stelle willkürlicher Ernennung zu verdanken. Die Synoden von Chalon s. S. (um 644)[1]) und von St. Jean de Losne[2]) sahen sich veranlaßt, wieder auf kanonische Wahlen zu dringen. Doch fehlt es daneben nicht an einzelnen Fällen, in denen uns eine Wahl durch Klerus und Volk überliefert ist[3]).

Auch Karl Martell vermochte noch nicht, die Bistümer dem hohen Adel, in dessen Hände sie durch die langen inneren Wirren geraten waren, zu entreißen, wenn er es auch nicht hat an Versuchen fehlen lassen. In die Besetzung der Bistümer hat er noch häufig recht gewaltsam eingegriffen[4]). Erst seine Söhne Pippin und Karlmann konnten an eine Reform der fränkischen Kirche denken, nachdem die Herrschaft ihres Hauses inzwischen feste Wurzel gefaßt hatte.

Leider sind wir über die Bistumsbesetzungen zu ihrer Zeit nicht zum besten unterrichtet. 742 hielt Karlmann eine Reformsynode ab, wir wissen nicht näher, an welchem Ort. Die Wiederbesetzung der Bistümer und die Einsetzung des Bonifatius zum Erzbischof über die gesamte austrasische Kirche, steht unter ihren Beschlüssen an erster Stelle: „et per consilium sacerdotum et optimatum meorum ordinavimus per civitates episcopos, et constituimus super eos archiepiscopum Bonifatium, qui est missus sancti Petri[5])." Nicht nur die

---

[1]) M. G. Concilia II S. 210, X.

[2]) M. G. Concilia II S. 218, V.

[3]) Vergl. Hauck a. a. O. S. 51 Anm. 168.

[4]) Vergl. Hauck, Kirchengeschichte I S. 407 ff.

[5]) M. G. Concilia II S. 3, I. Man könnte den ersten Teil dieses Beschlusses statt auf die Einsetzung von Bischöfen auch lediglich auf die Errichtung von Bistümern beziehen. Es würde sich dabei nicht einmal

drei von Bonifatius neugegründeten Bistümer wird man hier im Auge gehabt haben. Hauck hat, wie mir scheint mit Recht, diesen Beschluß auch auf die Wiederbesetzung der erledigten austrasischen Bistümer bezogen [1]). Deutlich spricht für diese Auffassung der dritte Kanon der im Jahre 744 von Pippin für das Westreich in Soissons abgehaltenen Reformsynode, die sich in ihren Beschlüssen eng an die Synode Karlmanns anschloß [2]). Auch hier ist in ganz ähnlichen Worten von der Einsetzung von Bischöfen die Rede, obwohl im Westreich keine Neugründungen stattgefunden hatten.

Eine Wahl der neuen Bischöfe durch ihre Gemeinden wird in diesen Synodalbeschlüssen nicht erwähnt, weder im Ostreich noch im Westreich. Der König spricht, als ob er die Ernennung der Bischöfe aus eigener Machtvollkommenheit vornähme. Ähnliches konnten wir bereits oben in den Formeln Markulfs wahrnehmen, es ist der übliche Kurialstil. Das Vorkommen von Wahlen schließt diese Ausdrucksweise nicht aus, ebensowenig wie die dürftigen Notizen über Bistumsbesetzungen in den zeitgenössischen Quellen, in denen in der Regel gleichfalls nur von der Verleihung durch den König die Rede ist. Von einzelnen Wahlen berichten uns eine Anzahl späterer Quellen von zweifelhaftem Wert [3]). Manchen unter

---

nur um vollständige Neugründungen zu handeln brauchen. Durch die vorausgehenden Kämpfe war die bischöfliche Organisation überall dermaßen in Auflösung geraten, daß sich wohl denken ließe, Karlmann habe in dieser Verfügung die Wiederbelebung der alten Bistümer im Auge gehabt. Doch sollte man annehmen, daß in diesem Falle die einzelnen Orte Erwähnung gefunden hätten, die zu Bischofssitzen bestimmt worden wären. Auch der Umstand, daß hier von Bonifatius persönlich die Rede ist, scheint mir dafür zu sprechen, daß es sich auch in den vorausgehenden Worten um die Person der Bischöfe selbst, nicht um die Bistümer handelt. Für unsere Betrachtung bleibt es gleichgültig, welche der beiden Auffassungen die richtige ist. In keinem Falle deuten diese Worte auf ein Recht des Königs zu direkter Ernennung.

[1]) Kirchengeschichte I S. 522 Anm. 2.

[2]) M. G. Concilia II S. 34, III.

[3]) So soll z. B. Chrodegang v. Metz gewählt worden sein (Pauli Diaconi Gesta episcoporum Mettensium SS. II, 267, 43), ebenso Hildolf von Trier (Gesta Treverorum SS. VIII, 162).

ihnen mögen gute Nachrichten zu Grunde liegen. Kanonische Wahlen können auch unter Pippin und Karlmann keine Seltenheit gewesen sein, ebensowenig wie zur Zeit Karls des Großen, unter dem die Angaben der Quellen fast ebenso dürftig sind wie für die Zeit seiner Vorgänger. Die spätere Entwickelung setzt voraus, daß auch damals noch die kanonische Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk als die Regel galt.

Verhältnismäßig am besten sind wir für die Regierungszeit Karls des Großen über die Bistumsbesetzungen in Italien unterrichtet. In Tuscien und Ravenna, also im Gebiet des Kirchenstaates, blieb das kanonische Wahlverfahren unangetastet, wie sich aus zwei Schreiben Hadrians I. erweisen läßt[1]). Das Privileg, das Karl im Jahre 792 dem Patriarchen Paulinus von Aquileia erteilte[2]), scheint dazu nicht zu passen, zeigt aber bei näherer Betrachtung, daß es im longobardischen Italien nicht wesentlich anders gewesen sein kann.

Auf Bitten des Paulinus gestattet der Kaiser „ut, quando divina vocatione ipse de hac luce ad dominum migraverit, qualem meliorem et digniorem ipsa sancta congregratio, quae ibidem sub sancto ordine vitam degere videbitur, infra se nobis filioque nostro Pippino regi et omni genti nostrae per omnia fidelem aptumque et congruum voluerit, ex permissa indulgentia nostra salva principali potestate nostra sicut et in ceteris ecclesiis secundum canonicam auctoritatem licentiam habeant super se eligendi pastorem.“ Man kann diese Urkunde nicht als ein Wahlrechtsprivilegium im eigentlichen Sinne bezeichnen[3]). Die Worte „sicut et in ceteris ecclesiis“ zeigen, daß die kanonische Bischofswahl nach der damaligen Auffassung allen langobardischen Kirchen im Prinzip zustand[4]).

---

[1]) Das Schreiben Hadrians I. aus dem Jahr 788 oder 789 M. G. Ep. III S. 261, und dasjenige von 790—91 M. G. Ep. III S. 634, 9 ff.

[2]) M. G. Dipl. Karol. S. 233.

[3]) Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France, Paris 1891 S. 192 begeht z. B. diesen Irrtum, ebenso Hinschius a. a. O. S. 523.

[4]) Daß die kanonische Wahl der Bischöfe damals in Italien die Regel bildete, scheint auch das Kapitular des jungen Pippin aus der

Nur werden politische Rücksichten in dem neueroberten Lande den Kaiser wohl häufiger gezwungen haben, in die Wahlen einzugreifen oder zu direkter Ernennung zu schreiten. In dem Privileg für Paulinus von Aquileia entäußert sich Karl nicht eines angeblichen königlichen Ernennungsrechtes zugunsten einer einzelnen Kirche, er garantiert nur dem Klerus von Aquileia die freie Wahl seines Bischofs[1]. Seine freundschaftlichen Beziehungen zu Paulinus werden ihn zu diesem Gunstbeweis veranlaßt haben. Daß der Kaiser sich auch hier sein Einsetzungsrecht vorbehielt, zeigt der Ausdruck „salva principali potestate nostra" in unserer Urkunde.

Ein ähnliches Privileg muß Karl, nach der Bestätigungsurkunde Ludwigs des Frommen von 819[2] zu schließen, auch der Kirche von Piacenza erteilt haben. Auch hier war die Treue gegen den Frankenkönig dem zu Erwählenden besonders zur Pflicht gemacht.

Diese beiden Wahlprivilegien sind nicht nur für Italien, sondern überhaupt die einzigen, die Karl der Große, soweit uns bekannt, verliehen hat[3]. Für die Kirchen des alten Frankenreiches findet sich nichts derartiges[4]. Auch Ludwig der Fromme hat, wie wir später sehen werden, nur an italienische Kirchen Wahlrechtsprivilegien erteilt[5]. Entweder begünstig-

---

Zeit zwischen 780–790 (M. G. Capitul. I S. 189) zu beweisen, in dem die baldige Weihe gewählter Bischöfe befohlen wird: Ut illi electi qui illos episcopatus tenent, qui canonice esse potest, sub celeritate sacratos fiant.

[1]) Man könnte vielleicht annehmen, daß in Friaul seit dem Aufstande von 776 das Wahlrecht beschränkt war.

[2]) Böhmer-Mühlbacher 690 gedr. Mühlbacher, Mitteil. des Instituts VII S. 441: De pontifice vero per auctoritatem domni et genitoris nostri in eadem ecclesia, si talis inventus ibi fuisset qui eandem ecclesiam secundum doctrinam evangelicam vel statuta canonum plenissime regere valeret et regibus Francorum fidelis existeret, licentiam inter se eligendi habent. . . .

[3]) Hinschius, a. a. O. II S. 523 Anm. 6, und Imbart de la Tour a. a. O. S. 192 erwähnen unter Karls Wahlprivilegien auch das Privilegium für Reggio von 781 (M. G. Dipl. Carol. S. I. 183). Hier sind aber die Stellen über die Bischofswahl spätere Interpolation.

[4]) Über das angebliche Wahlprivilegium für Chur siehe unten.

[5]) Das Wahlprivileg Ludwigs des Frommen für Worms von 814 (Böhmer-Mühlbacher 573) ist eine Fälschung. Vergl. den Exkurs I.

ten beide die Bistümer Italiens mehr als diejenigen nördlich der Alpen und verliehen ihnen Rechte, die sie jenen versagten, was wir kaum annehmen dürfen. Mehr Wahrscheinlichkeit hat schon die Vermutung, daß im Gegenteil die Bistümer in dem neueroberten Italien geringere Freiheit genossen als die Kirchen im alten fränkischen Reich, und häufigeren Eingriffen in ihre Wahlfreiheit ausgesetzt waren als jene. Nur einzelnen wenigen besonders begünstigten Gemeinden Italiens haben diese Herrscher die freie Bischofswahl garantiert. Aber auch hier wurde ausdrücklich betont, daß der zu wählende Bischof der fränkischen Herrschaft ergeben sein müsse.

Eine dritte Möglichkeit wäre schließlich noch die, daß zur Zeit der fränkischen Eroberung das alte, unbeschränkte Wahlrecht der Gemeinden sich in Italien noch in voller Blüte befunden hätte, während es im Frankenreich bereits im Begriff war, gänzlich von der königlichen Macht unterdrückt zu werden, und daß Karl und Ludwig deshalb in Italien schonender vorgegangen seien als in der Heimat. Aber gerade die Verbriefung der freien Wahl für einzelne Kirchen scheint vorauszusetzen, daß im allgemeinen das Wahlrecht der Gemeinden nicht sicher war vor Eingriffen von seiten des Königs. Da, wo keine Privilegien erteilt wurden, um eine Ausnahmestellung zu schaffen, werden wir eher annehmen dürfen, daß alle Kirchen die gleiche Freiheit genossen. Wir werden denn auch später sehen, daß sich nördlich der Alpen das Wahlrecht der Gemeinden noch bis in die Zeit vor dem Investiturstreit erhalten hat.

Allerdings geht die geläufige Auffassung dahin, daß Karl im weitestgehenden Maße ein Ernennungsrecht ausübte [1]). Die

---

[1]) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III S. 421, Hauck, Kirchengeschichte II S. 207, Hinschius, Kirchenrecht II S. 523 und Imbart de la Tour a. a. O. S. 80, der sich hauptsächlich auf einige Erzählungen des Monachus Sangallensis stützt, nach denen es allerdings den Anschein haben könnte, als ob Karl bei der Besetzung der Bistümer ganz nach eigener Willkür verfahren sei. Aber erstens stammen diese Berichte aus verhältnismäßig später Zeit und tragen anekdotenhaftes Gepräge.

knappen Angaben der zeitgenössischen Quellen, da wo sie die Erhebung eines Bischofs melden, lassen freilich die Vermutung aufkommen, daß der König selbständig die Bischöfe ernannte, nicht minder die Ausdrucksweise mancher königlicher Schreiben an Bischöfe, in denen auch nur die Rede ist von der Übertragung des Bistums durch den König[1]). Aber ähnliches konnten wir schon bei den Formeln Markulfs beobachten. Auch dort betrachtete sich das Königtum als ausschlaggebend bei der Besetzung der Bistümer, ohne daß der Nachdruck, der auf die Übertragung des Amtes durch den König gelegt war, ausschloß, daß eine Wahl durch Klerus und Volk vorausging. Markulfs Formeln für das Dekretum, die Konsekrationsordre und die königliche Ernennungsurkunde haben in der Zeit Karls des Großen eine Neubearbeitung gefunden[2]), ein Zeichen, daß man ihrer noch bedurfte. Inhaltlich wurde auch jetzt an ihnen nichts geändert. Gelegentlich erfahren wir auch aus den Quellen, daß ein Bischof gewählt wurde, so Gillebert von Noyon nach der Aussage seiner Grabinschrift[3]). Desgleichen wird von Anstrannus von Verdun (813) berichtet, daß ihn sich die Gemeinde unter dem Palastklerus wählte[4]). Daß in der Umgebung Karls der Gedanke der kanonischen Wahl noch lebendig war, zeigt der Briefwechsel Alkvins mit seinen eng-

---

Zweitens schließt ja auch der Modus der Wahl nicht aus, daß der Kaiser einen weitgehenden Einfluß auf ihren Ausfall ausübte, dadurch, daß er die Wahl auf einen bestimmten Kandidaten lenkte, wie wir es später häufig beobachten können.

[1]) Vergl. die von Hauck, Kirchengeschichte II, S. 207 zitierten Beispiele.

[2]) Formulae Marculfinae aevi Karolini M. G. Formulae S. 113 Nr. 12: Epistola ad regem pro elegendo episcopo, Nr. 13: Epistola regalis ad archiepiscopum pro alterius successore, und Nr. 14: Epistola regis pro episcopo ordinando. Die Neubearbeitung dieser Formeln hat unter Karl dem Großen noch vor dem Jahre 800 stattgefunden.

[3]) M. G. Poet. lat. I. S. 111 c. 7 v. 5: Quem pretulit Helnoniensis grex sibi pastorem, post clerus Noviomensis.

[4]) Gesta episcoporum Virdunensium SS. IV. S. 44: Post mortem vero illius elegerunt sibi episcopum de regis palatio Anstrannum.

lischen Freunden. In zwei Briefen nach England, an Erzbischof Eanbald von York und an den Klerus von York, beide von 795, erhebt er die Forderung der kanonischen Wahl und bezeichnet die direkte Ernennung als frevelhafte Vergewaltigung der Kirche[1]). Am deutlichsten zeigt aber das Privileg, das Karl zwischen 772 und 774 dem Bischof Konstantius von Chur erteilte[2]), daß auch diesseits der Alpen die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk als das normale betrachtet wurde.

Die Bischöfe von Chur besaßen eine weitgehende Immunitätsgerichtsbarkeit[3]), Konstantius selbst war von Karl zum rector territurii Raetiarum ernannt worden[4]), bekleidete also neben seiner geistlichen Würde auch ein politisches Amt. In dem genannten Privileg bestimmt Karl, daß unter seinem Schutz stehen sollen „tam ipse vir venerabilis Constantius quam et successores sui, qui ex nostro permisso et volontate cum electione plebis ibidem recturi erunt“. Zu Unrecht hat man diese Urkunde zu den Wahlprivilegien im eigentlichen Sinne gerechnet[5]). Der Wortlaut unterscheidet sie scharf von Karls Privileg für Aquileia und erst recht von den

---

[1]) M. G. Epist. IV. S. 90, 11: . . . . rogo, ut nullam violentiam super ecclesiam Christi fieri ullatenus permittas, sed fratres libera electione in timore Dei summi optimum, Deo donante, elegant. Quia in sanctis canonibus terribile anathema legitur super omnes, qui violentiam aliquam inferunt super ecclesiam Christi. S. 92, 27: Rogo vos per caritatis fidem, ut fideliter et sapienter in electione pontificis faciatis; si necesse sit electionem fieri, antequam veniam und S. 92, 33: Hucusque sancta Eboracensis ecclesia in electione sua inviolata permansit. Videte, ne in diebus vestris maculetur. Hauck, Kirchengeschichte II S. 206 betont, daß Alkvin in seinen Briefen an Karl nirgends den Versuch machte, „für Anerkennung des Grundsatzes, den er seinen englischen Freunden predigte, im fränkischen Reiche zu wirken. Vielleicht sagte er sich, daß das vergeblich gewesen wäre.“ Zu beachten ist aber, daß Alkvin in seinen Briefen sonst nirgends auf die Erhebung eines Bischofs zu sprechen kommt.

[2]) M. G. Dipl. Karol. I. S. 111.

[3]) Vergl. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Wiener S. B. 47, 791 und Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 364.

[4]) Quem territurio Raetiarum rectorem posuimus.

[5]) so Imbart de la Tour a. a. O. S. 192.

Wahlprivilegien späterer Herrscher für einzelne deutsche oder französische Bistümer. Die Bestimmung über die Wahl, mehr nur ein Vorbehalt, erfolgt nur in einem Nebensatz. Die Gemeinde von Chur erhält durch diese Urkunde nicht als eine besondere Gunst das Recht, sich ihren Bischof selbst zu wählen, sondern der König sichert seinen Schutz dem Bischof Konstantius und seinen rechtmäßig bestellten Nachfolgern zu. Wahl durch Klerus und Volk neben der Übertragung des Amtes durch den König (ex nostro permisso et volontate) wird als der normale Modus bei der Erhebung eines Bischofs anerkannt. Keineswegs zielen die Worte „ex nostro permisso" darauf, daß die Erlaubnis zur Vornahme einer Wahl im einzelnen Falle vom König abhängt, wie es nachmals in Frankreich üblich wurde. Diese Worte beziehen sich auf „recturi sunt", nicht auf die „electio plebis", und bezeichnen die königliche Bestätigung und Amtsübertragung. Erst diese gibt dem von seiner Gemeinde gewählten Bischof das Recht und die Erlaubnis seine Amtsgeschäfte auszuüben. Charakteristisch für das Machtbewußtsein des Königtums ist, wie in dieser Urkunde die Wahl durch das Volk nur an zweiter Stelle genannt wird und nur als eine Begleiterscheinung („cum electione plebis") neben der Einsetzung durch den König gilt. In Wirklichkeit wird die Reihenfolge umgekehrt gewesen sein, wird auf die Wahl durch Klerus und Volk die Einsetzung durch den König erfolgt sein, wie wir es später, wenigstens in Deutschland, stets beobachten können, selbst da, wo die Erhebung des künftigen Bischofs von dem Herrscher selbst ausging. Nur was die Hauptsache war, ob Wahl oder Einsetzung, tritt in der Reihenfolge, in der beide Akte hier aufgeführt werden, deutlich hervor.

Daraus, daß in dieser Urkunde die Wahl durch Klerus und Volk neben der königlichen Bestätigung als notwendig für die Erhebung der künftigen Bischöfe von Chur erwähnt wird, braucht man noch nicht den Schluß zu ziehen, daß auch hier, ähnlich wie bei den italienischen Wahlprivilegien Karls, dem Volkes ein Wahlrecht besonders garantiert werden sollte, weil es vielleicht häufig durch die königliche Gewalt ge-

fährdet war. Ebenso gut ließe sich denken, daß der Nachdruck gar nicht auf die Wahl durch die Gemeinde, sondern auf die königliche Bestätigung gelegt war, daß sich also Karl durch diesen Passus sein Bestätigungsrecht in diesem entlegenen und ziemlich selbständigen Bistum zu wahren suchte.

Wie in Italien, gilt auch hier in Chur, — und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, daß das gleiche im ganzen übrigen Frankenreich der Fall war — unter Karl dem Großen die kanonische Wahl als ein der Gemeinde an sich zustehendes Recht. Unter Ludwig dem Frommen, für dessen Regierung die Nachrichten reicher fließen als für die Zeit seiner Vorgänger, hören wir in der Tat von einer ganzen Reihe von Wahlen in den Ländern nördlich der Alpen. Die Fortdauer des Wahlrechts in Deutschland, auf die wir später einzugehen haben werden, in so vielen Kirchen, die nie ein Wahlprivileg besessen haben, beweist, daß dieses Recht auch in früherer Zeit allgemein gegolten haben muß.

II. Ludwig der Fromme und die Bischofswahlen.

Unter Ludwig dem Frommen hat das Königtum den Versuch gemacht, seine Rechte bei der Besetzung der Bistümer einen Schritt weiter auszudehnen. Ludwig hat zuerst versucht, die Anschauung durchzusetzen, daß die Erlaubnis des Kaisers im einzelnen Falle zur Vornahme einer Wahl durch Klerus und Volk nötig sei[1]), daß die Wahl kein der

[1]) Imbart de la Tour a. a. O. S. 71 nimmt allerdings an, daß das Autorisationsrecht des Königs schon in die Zeit des merovingischen Königtums zurückgeht. Als einzigen Beweis gibt er an, daß sich schon bei Markulf die Formel für das Schreiben fände, durch das eine Gemeinde den König um die Erlaubnis zur Wahl bittet. Diese Angabe muß auf einem Versehen beruhen; die Formelsammlung Markulfs enthält nichts derartiges. Auch Hauck und Vacandard sind in den oben erwähnten Untersuchungen über die Bischofswahlen unter den Merowingern nirgends auf ein Autorisationsrecht des Königs gestoßen.

Gemeinde an sich zustehendes Recht sei, sondern nur eine „concessio“ des Kaisers, durch die dieser im einzelnen Falle auf sein Ernennungsrecht zugunsten einer Gemeinde verzichtet [1]).

Unter Karl dem Großen ließ sich diese Anschauung noch nirgends nachweisen. Die beiden Privilegien für Chur und Aquileia waren, wie wir sahen, keine Wahlprivilegien im eigentlichen Sinn. Das Privileg für Aquileia betonte ausdrücklich, daß das gleiche Recht auch den übrigen Kirchen zustand, verlieh also kein Ausnahmerecht, sondern garantierte nur den ungestörten Genuß eines der Gemeinde an sich zustehenden Rechtes, das wegen der schwierigen politischen Verhältnisse Italiens oftmals in Gefahr stand, unterdrückt zu werden. Von der Auffassung, daß das Recht zu wählen eine besondere Gunstverleihung (concessio) des Königs und im einzelnen Fall von dessen Erlaubnis abhängig sei, findet sich hier noch keine Spur. Ludwig der Fromme jedoch scheint sie schon ziemlich früh vertreten zu haben.

Aus den ersten Jahren seiner Regierungstätigkeit haben uns die Quellen keinen Fall überliefert, aus dem wir mit Bestimmtheit die von ihm damals bei der Besetzung der Bistümer geübte Praxis erkennen könnten. In Vienne scheint Barnard 817 gewählt worden zu sein. Paschalis I. mußte ihn durch ein eigenes Schreiben dazu mahnen, die Wahl seiner Kirche anzunehmen [2]). In der Ordinatio imperii von 817 übertrug Ludwig seinen Söhnen Ludwig und Pippin

---

[1]) Schon dieser Versuch einer Erweiterung der königlichen Rechte bei der Erhebung der Bischöfe macht die von Imbart de la Tour (a. a. O. S. 101) geäußerte Ansicht hinfällig, daß unter Ludwig die Wahlen freier gewesen seien als unter Karl dem Großen. Auch sonst findet sich in den Quellen nirgends ein Anhaltspunkt für diese Behauptung. Daß unter Ludwig zahlreichere Wahlen überliefert sind als für Karls Regierungszeit, beruht auf dem größeren Reichtum an Quellenmaterial.

[2]) I-E. 2547, gedr. bei Migne, Patrologia latina 129 S. 979: Cum igitur vocatum Viennensis ecclesia te in suum pastorem elegerit, apostolica vice, quam, licet indigni, tenemus, praecipimus, ut opus bonum suscipias.

die Verleihung der Ämter innerhalb der ihnen zugewiesenen Herrschaften, „tantum ut in episcopatibus et abbatiis (sc. distribuendis) ecclesiasticus ordo teneatur“ [1]). Zweifellos dürfen wir in diesem Zusatz einen Hinweis auf das Wahlrecht der Gemeinden sehen [2]).

Ziemlich ausführlich wird uns über die Erhebung Ebos von Reims in einem Schreiben Karls des Kahlen an Nikolaus I. vom Jahre 867 berichtet [3]). Wenn es aber hier heißt, daß nach dem Tod des Wulfar der Kaiser gemäß den Kanones

---

[1]) M. G. Capitul. I. S. 271 cap. 3: Volumus ut hi duo fratres qui regis nomine censentur in cunctis honoribus intra suam potestatem distribuendis propria potestate potiantur, tantum ut in episcopatibus et abbatiis ecclesiasticus ordo teneatur et in ceteris honoribus dandis honestas et utilitas servetur.

[2]) Hauck, Kirchengeschichte II S. 207 sieht allerdings in dieser Bestimmung einen neuen Beweis dafür, daß Karl der Große und Ludwig der Fromme die Bischöfe selbständig ernannten, und bemerkt zu ihr: „So regelmäßig übertrug der König das bischöfliche Amt, daß man im Beginne der Regierung Ludwigs des Frommen die Ernennung eines Bischofs und eines Grafen auf die gleiche Linie stellte.“ Wie oben angedeutet, dürfen wir aber in dem Nachsatz „tantum ut“ usw. wohl einen Hinweis auf das Wahlrecht der Gemeinden erblicken. Auch wenn eine Wahl durch Klerus und Volk vorausging, blieb dem König noch die Übertragung des Bistums und damit die Einsetzung des neuen Bischofs. Dieses Recht tritt Ludwig der Fromme ebenso wie das der Ernennung der Grafen an seine Söhne ab. In beiden Fällen stand dem König die feierliche Übertragung des Amtes zu, nur wird im zweiten der Vorbehalt gemacht, daß die kirchliche Vorschrift beachtet werde. Welcher Art diese war, wissen wir. Das Kapitular von 817 konnte deshalb die Einsetzung der Bischöfe und der Grafen unter den den Söhnen übertragenen Rechten im gleichen Paragraphen nennen, ohne daß es darum ausgeschlossen war, daß eine kanonische Wahl durch Klerus und Volk im einzelnen Falle bei der Erhebung der Bischöfe vorausging.

[3]) Bouquet, Recueil VII S. 557, B: Ludwig der Fromme kam nach Reims und wurde dort von Stephan IV. gesalbt. Eo tempore Vulfarius praefatae urbis venerabilis archiepiscopus valida vexabatur infirmitate, qua et mortuus est. Eo autem defuncto, et ab imperatore secundum sacrorum canonum institutionem plebi electione concessa, contigit eos quemdam virum, Gislemarum nomine, ad pontificatus honorem elegisse. Qui dum ante episcopos discutiendus assedisset, oblatus est ei textus evangelicus. Cum autem ipsum aliquatenus legere, nihil tamen intellegere

dem Volke die Erlaubnis zu einer Wahl erteilte[1]), so ist es nicht ausgeschlossen, daß Karl der Kahle hier die Anschauung, die er selbst während seiner Regierung als Rechtsgrundsatz durchzusetzen gewußt hat[2]), bereits in die frühere Zeit zurückprojiziert. Nachdem die Wahl der Gemeinde zuerst einen Unwürdigen getroffen hatte, wurde Ebo auf Veranlassung des Kaisers gewählt[3]). Karl der Kahle betont, daß dessen Erhebung in Übereinstimmung mit den Kanones erfolgt sei. Allzuviel Gewicht ist auf diesen Bericht nicht zu legen, da es der Zweck des Schreibens war, von Nikolaus I. die Anerkennung der Gültigkeit der von Ebo vorgenommenen Ordinationen zu erlangen[4]), was leicht dazu veranlaßt haben könnte, die Erhebung Ebos als möglichst den Kanones entsprechend hinzustellen. Bestimmte Schlüsse auf das Vorgehen Ludwigs bei der Besetzung der Bischofsstühle in den ersten Jahren seiner Regierung vermögen wir aus allen diesen Zeugnissen nicht zu ziehen.

---

omnes pariter cognovissent, reprobatus ac velut insipiens ab omnibus est deiectus. Tum vero domno imperatori visum est ut praefatus Ebbo pro scientiae capacitate meritorumque reverentia ad iam dictum promoveretur episcopatum. Quod cum plebi atque omnibus sane sapientibus esset relatum, placere sibi omnes unanimiter affirmavere: ac sic secundum canonicam institutionem est archiepiscopus ordinatus.

[1]) Man könnte auch interpretieren „die Erlaubnis zu einer kanonischen Wahl erteilte“. Für unsere Darstellung ist diese Differenz belanglos.

[2]) Vergl. unten Kap. III.

[3]) Imbart de la Tour a. a. O. S. 82 nimmt an, daß der Kaiser kraft seines Ernennungsrechtes Ebo ernannte und dann die Gemeinde seiner Wahl zustimmen ließ. Aus dem Schreiben Karls des Kahlen geht dies nicht hervor. Ein förmliches Ernennungsrecht besaß Ludwig so wenig wie seine Vorgänger. Wahrscheinlicher ist es, daß er Ebo der Wählerschaft vorschlug. Erst nachdem diese ihn in der herkömmlichen Weise gewählt hatte, wurde er zum Erzbischof ordiniert. Ähnliches können wir später bei zahlreichen Wahlen beobachten, unter Ludwig dem Frommen selbst z. B. 828 bei der Erhebung Friedrichs von Utrecht (s. unten). Wie dort, werden wir vielleicht auch hier annehmen dürfen, daß die feierliche Übertragung des Bistums durch den Kaiser erst nach der Wahl der Gemeinde erfolgte. Mit ordinare pflegte man nicht nur die Weihe des Bischofs zu bezeichnen, sondern auch seine Einsetzung durch den König.

[4]) Vergl. a. a. O. S. 559, 2 ff.

Das Capitulare ecclesiasticum von 818/19 enthält neben anderen Anordnungen, die sich auf das kirchliche Leben beziehen, auch eine Verfügung, durch die der Kaiser die Freiheit der Bischofswahlen anerkannt hat: „Sacrorum canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum eligantur“ [1]). Die Anregung zur Aufnahme dieser Bestimmung in das Kapitular von 818/19 ist demnach von der Geistlichkeit ausgegangen; der Kaiser willfahrt ihrem Wunsche, heißt es ausdrücklich. Es wird sich schwer entscheiden lassen, ob sich diese Verfügung mehr gegen Übergriffe der königlichen Gewalt richten sollte, wie sie vielleicht unter Karl dem Großen vorgekommen waren, oder ob Ludwigs eigenes Vorgehen bei der Besetzung der Bistümer schon in diesen ersten Jahren Widerspruch erregt hatte. Die erste Bestimmung des Kapitulars, ein Beschluß gegen die Entfremdung des Kirchengutes, könnte für die erstere Auffassung sprechen, denn sie bezieht sich augenscheinlich auf Maßregeln Karls des Großen und seiner Vorgänger [2]). Andererseits hören wir unter Karl nirgends etwas von einer Opposition gegen die Art, wie die Bistümer besetzt wurden, ein Zeichen, daß das Vorgehen des Kaisers im ganzen den kirchlichen Gesichtspunkten entsprochen haben muß. Ausgeschlossen ist es nicht, daß Ludwig mitunter willkürlicher in die Erhebung der Bischöfe eingegriffen hatte, als es unter seinem Vorgänger geschehen war. Vielleicht hat er schon damals das Recht beansprucht, die Wahlen zu autorisieren, wie wir es später für die zwanziger Jahre seiner Regierung werden nachweisen können, und ist dabei auf Widerspruch gestoßen.

---

[1]) M. G. Capitul. I S. 276, 2.

[2]) Vergl. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen I S. 96.

Allen Kirchen wird in dem Kapitular von 818/19 das Wahlrecht garantiert, und zwar auf Grund der Kanones. Es ist hier noch nicht die Rede davon, daß die Vornahme einer Wahl von der Erlaubnis des Königs abhängt, allen Gemeinden steht an und für sich das Recht zu, sich ihren Bischof zu wählen. Dem entspricht es, wenn Ludwig noch 819 in dem Privileg für Piacenza das von Karl dem Großen dieser Gemeinde verliehene Wahlrecht bestätigt „sicut autoritas sanctorum canonum sancit et sicut omnibus ecclesiis in imperio deo propitio nostro constitutis concessum habemus“ [1]. Die Bestimmung über die Wahl schließt sich hier im Wortlaut an die Aachener Beschlüsse an [2]. Das Recht der freien Bischofswahl, das dort allen Kirchen des Reichs erteilt worden war, wird hier einer italienischen Gemeinde nochmals ausdrücklich verbürgt, ganz im Einklang mit der oben von uns geäußerten Auffassung von dem Charakter der italienischen Wahlprivilegien Karls und Ludwigs.

Aber doch darf man aus dem Wortlaut dieses Privilegs für Piacenza vielleicht heraushören, daß das Königtum bereits zu einer anderen Anschauung über die Bischofswahlen neigt, daß es die Wahl durch die Gemeinde nur noch als eine Vergünstigung, nicht mehr als ein Recht ansieht. Der Ausdruck „concessum habemus“ könnte darauf hinweisen [3]. Das Wahlprivileg, das Ludwig bald darauf, im Jahre 822, der Kirche von Modena verlieh, gebraucht das nämliche Wort, nur fehlt hier der Hinweis darauf, daß das gleiche Recht

---

[1]) Mitt. d. Inst. VII S. 443.

[2]) Videlicet, ut per electionem cleri et populi, remota personarum et munerum acceptione, ob iuris (Kapitular: vitae, zweifellos auch hier die richtige Lesart) meritum et sapientie donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subiectos prodesse valeant. Die geringen Abweichungen von dem Text des Kapitulars werden wohl auf Kosten der nicht sehr sorgfältigen Abschrift des 13. Jahrhunderts zu setzen sein, in der uns diese Urkunde erhalten ist.

[3]) Das Privileg Karls des Großen für Aquileia (M. G. Dipl. Carol. I S. 234) hat nur den Ausdruck „licentiam habeant super se eligendi pastorem“. Die gleiche Wendung muß auch Karls Privileg für Piacenza, nach Ludwigs Bestätigungsurkunde zu schließen, enthalten haben.

allen Gemeinden zustand, und der Kaiser redet ausdrücklich von einem Privilegium [1]). Der Charakter des Sonderprivilegs ist hier bereits ganz ausgesprochen. In der Folgezeit hat Ludwig der Fromme, soweit wir sehen können, kein Wahlprivileg mehr erteilt.

Leider vermögen wir nicht mit Sicherheit festzustellen, wie weit Ludwig in den folgenden Jahren konsequent darauf ausging, diese neue Auffassung des Wahlrechtes bei der Besetzung der Bistümer zur Geltung zu bringen. 823 hören wir in Verdun von einer Wahl durch Klerus und Volk mit darauffolgender kaiserlicher Bestätigung [2]). Von einer Autorisation der Wahl durch den Kaiser ist nicht die Rede. Im gleichen Jahr hat Ludwig seinen Halbbruder Drogo zum Bischof von Metz erhoben. Durch zwei Quellen ist uns hier die Wahl bezeugt [3]). Gerade dieser Fall scheint mir charakteristisch für das Verhalten Ludwigs in der Frage der Bischofswahlen. Wenn irgendeine, so geschah diese Erhebung ganz im Interesse des Kaisers und auf seine Veranlassung. Und doch hat

---

[1]) Böhmer-Mühlbacher 750. Migne 104 S. 1120: Concessimus etiam hoc privilegium memoratae ecclesiae, ut si post decessionem episcoporum ipsius sedis talis in clero inventus fuerit, qui secundum canones episcopatus honorem et officium habere possit, licentiam habeant eligendi inter se.

[2]) Gesta episcoporum Virdunensium SS. IV, 44, 42: Defuncto autem isto, abiit pars cleri et plebis ad Ludovicum imperatorem, et petierunt sibi dari domnum Hildinum de Alemannia, virum bonum et sanctum, qui construxit multas aecclesias in isto episcopatu, et multa bona operatus est.

[3]) Annales regni Francorum rec. F. Kurze S. 161: Drogonem fratrem eius sub canonica vita degentem Mettensi ecclesiae, clero eiusdem urbis consentiente atque eligente, rectorem constituit eumque ad pontificatus gradum censuit promoveri. Ferner Vita Hludowici imperatoris SS. II, 627, 28: Gundulfo porro Mettensi episcopo eodem tempore defuncto, clerus omnis populusque eiusdem ecclesiae, veluti animati uno spiritu, Drogonem imperatoris fratrem . . . sibi poscunt dari sacerdotem; mirumque in modum tam imperatoris quam procerum eius, sed et totius populi consensus, quasi quodam coagulo in unum coniuravit, ut omnes id velle, nullus nolle repperiretur. Ideoque imperator cum summo gaudio petitioni ecclesiae annuit, eisque quem petebant pontificem dedit. Der Bericht der Vita Hludowici scheint hier die Tatsachen stark zu beschönigen.

er das Wahlrecht der Gemeinde respektiert, wenn auch sein Wille für den Ausfall der Wahl entscheidend gewesen sein wird. Wahrscheinlich hat er, wie wir es später unter den deutschen Königen häufig beobachten können, im voraus der Wählerschaft seinen Kandidaten vorgeschlagen. Aus der Ausdrucksweise der Annales regni könnte man dies herauslesen.

Eben dieses Vorgehen des Königs zeigt auch die Wahl Friedrichs zum Bischof von Utrecht, die im Jahre 828 stattfand, wenn wir dessen allerdings späterer Lebensbeschreibung trauen dürfen. Auf die Nachricht vom Tode des Vorgängers fordert der Kaiser durch Gesandte die Ältesten der Kirche von Utrecht auf, Friedrich zu wählen und an seinen Hof zu schicken. Nachdem dies geschehen, befragt Ludwig die Abordnung der Utrechter Kirche persönlich, wen sie sich erwählt hätten, und verspricht, ihre Wahl zu bestätigen[1]). Der Wille des Königs ist ausschlaggebend, aber der herkömmliche Verlauf einer kanonischen Wahl wird eingehalten, das Wahlrecht der Gemeinde wenigstens äußerlich nicht verletzt. Genau so werden wir uns wohl den Hergang in vielen anderen Fällen zu denken haben, in denen die Quellen nur kurz von der Verleihung des Bistums durch den Kaiser berichten. Daß Ludwig das Recht beansprucht hätte, die Erlaubnis zur Wahl zu erteilen, läßt sich auch hier nicht erweisen, ja scheint nach unserem Bericht ausgeschlossen.

Deutlich tritt aber dieser Anspruch des Kaisers hervor

---

[1]) Odberti Passio Friderici episcopi Traiectensis SS. XV, 345, 45: Qui (Ludwig d. Fr.) etiam, comperto praesulis obitu, per legatos mandaverat suos senioribus sanctae Traiectensis ecclesiae, ut beatum Fredericum sibi vellent in episcopum acclamare et eum summo honore electum ad eius ducere palacium . . . Ferner S. 346, 17: Tunc cunctis qui aderant accersitis arcomegistis et magnatis palatii, rex plebem interrogat Traiectensem, quem desideraret habere rectorem, seseque promittit eundem illi superponere, quem ipsa vellet eligere. Wenn auch der Quellenwert der erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts verfaßten Passio Friderici im übrigen nicht allzu groß ist, so macht doch diese Nachricht, aller weiteren Ausschmückungen entkleidet, einen durchaus vertrauenerweckenden Eindruck.

bei der Wahl, die im gleichen Jahre zu Sens stattfand, und über deren Verlauf wir durch drei Schreiben der Kirche von Sens [1]) einigermaßen unterrichtet sind. Die Gemeinde hatte vom Kaiser die Erlaubnis zu einer Wahl erhalten, doch fand der von ihr Gewählte nicht die kaiserliche Bestätigung. Auf Verwenden des Erzkaplans Hilduin wurde vom Kaiser die Vornahme einer zweiten Wahl gestattet, jedoch war auch der zweite Kandidat den kaiserlichen Missi nicht genehm [2]). Durch besondere Schreiben wandte man sich daher in Sens an Hilduin, an Einhart und an die Kaiserin Judith, um deren Fürsprache beim Kaiser für den Gewählten zu erlangen [3]). Hier sehen wir deutlich, daß ein Recht des Kaisers, die Vornahme einer Wahl zu autorisieren, beansprucht und anerkannt wird.

Vielleicht stammt aus den gleichen Jahren auch jene Formel für die Ansprache der kaiserlichen Missi an Klerus und Volk vor Beginn der Wahl, die sich uns erhalten hat [4]). Die Boten des Kaisers erklären hier, daß sie abgesandt seien, um der Gemeinde die Erlaubnis zur Wahl zu überbringen [5]). Es folgen lange Ermahnungen an alle Klassen und Stände, eine gute Wahl vorzunehmen. Beachtenswert ist, daß der

---

[1]) Frotharii episcopi Tullensis epistolae 13—15, M. G. Epist. V S. 285—286.

[2]) l. c. S. 286, 9, an Einhart: Notum esse vobis craedimus, quod nobis indignissimis a domno imperatore concessum fuerat, ut ex nobis ipsis electionem faciendi haberemus licenciam. Sed cum illum, quem scitis, elegissemus, et a serenitate domni imperatoris non pleniter fuiset receptus, permissum nobis iterum est, ut alium si potuisemus ex nobis huic officio congruum inveniremus. Sed cum esset inventus, ut credimus, in Dei et domni imperatoris servitio habilis, nescimus, ob quam causam a missis dominicis non est plena benivolentia susceptus.

[3]) S. 286, 15: Unde vestram oramus benignitatem, ut ex [hoc] nobis in adiutorium esse dignemini, quatenus ipsum, de quo dicimus, ad praesentiam domni imperatoris nos ipsi deducamus, et qualiter iusserit, discutiatur et probetur, si nobis prodesse valeat et in servitio Dei aptus esse possit, an minus.

[4]) M. G. Formulae S. 549 ff.

[5]) S. 549, 33: Notum sit omnibus suis fidelibus, qui in ista parochia consistunt, ideo nos huc missos fuisse, ut concessam ab eo potestatem inter vos eligendi sacerdotem adnuntiaremus.

Kaiser das Recht beansprucht, aus eigener Machtvollkommenheit einen Bischof zu ernennen, falls die Wahl der Gemeinde einen Unwürdigen trifft[1]). Es stimmt zu der auch bei der Wahl in Sens vertretenen Anschauung, daß das Recht zu ernennen nach einer Fehlwahl an den Kaiser fällt. Als eine ganz unverhoffte Gnade wurde dort die Erlaubnis zu einer zweiten Wahl bezeichnet[2]). Diese Ansprache der kaiserlichen Missi und die erwähnten Briefe der Gemeinde von Sens machen es zweifellos, daß Ludwig der Fromme versucht hat, das Wahlrecht der Gemeinden zu beschränken, dadurch daß er die Vornahme einer Wahl von der Erlaubnis des Königs abhängig machte, durch Einführung eines königlichen Autorisationsrechtes. Die kanonische Wahl des Bischofs sollte eine „concessio regis“ werden.

Inzwischen war die Unzufriedenheit mit Ludwigs Regiment immer stärker geworden. Auch die unkanonische Besetzung der Bistümer gehörte zu den Mißständen, die man der kaiserlichen Regierung zum Vorwurf machte. Besonders stark war die Abneigung weiter Kreise gegen die Palastgeistlichkeit und ihre Pfründenjägerei[3]). Auf der Versammlung geistlicher und weltlicher Großer, die zu Aachen im Winter 828—29 stattfand, eiferte Wala von Corbie dagegen, daß die Bistümer nicht in der richtigen Weise übertragen und die Wahlfreiheit nicht gewahrt wurde[4]). Sein Biograph

---

[1]) S. 551, 18: Si forte aliquis per vestrum praemium aut per aliquam malitiosam artem hanc sedem subripere conaverit, et hoc vobis malum consentientibus, ut in illum electio veniat, hoc nequaquam consentiemus vobis, sed domno imperatori adnuntiemus, et ille sine ullo periculo et cum licentia canonum, undecunque et cuicunque clerico voluerit, dare potuerit, et tunc merito auferetur a vobis potestas eligendi, quia Deo offendistis et vosmet abominationem exhibuistis.

[2]) M. G. Epist. V S. 285, 13: quomodo etiam a nullis nostris meritis et quod numquam futurum sperabamus alteram nobis electionem impetrare ac concedere studuistis.

[3]) Vergl. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig d. Fr. I. S. 303 und Imbart de la Tour a. a. O. S. 180.

[4]) Vita Walae abbatis Corbeiensis SS. II, 550, 4: Identidem autem et tunc plurimum detestatus est, quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur, neque electio servaretur.

Paschasius Radbertus legt ihm eine Ansprache an den Kaiser in den Mund, in der er seine Gedanken über die Besetzung der Bistümer ausführlicher darlegt. Er wirft dem Kaiser den Übergriff in das geistliche Gebiet vor. Ganz ähnlich, wie es später im Investiturstreit häufig geschah, unterscheidet er in seiner Beweisführung die Übertragung des kirchlichen Besitzes, der „Kirche“, bei der Einsetzung durch den König von der Erteilung der geistlichen Weihe. Diese steht der weltlichen Gewalt selbstverständlich nicht zu. Der kirchliche Besitz andererseits ist Gott als Almosen geweiht worden, gehört demnach der Kirche und der König kann ihn nicht vergeben[1]). Daher müssen neben dem König Klerus und Volk und die Bischöfe bei der Besetzung der Bischofsstühle zu Wort kommen[2]). Dem König soll die freie Verfügung über den Staat für seine kriegerischen Zwecke zustehen, aber auch Christus möge den kirchlichen Besitz, gleichsam wie einen zweiten Staat, für seine Diener besitzen. Pflicht des Königs ist es, dafür zu sorgen, daß er nur solchen Männern übergeben wird, die ihn treu und zu Gottes Ruhm verwalten[3]).

Das Einsetzungsrecht, wie es dem König seit nunmehr

---

[1]) l. c. 548, 24: Velim, reverentissime imperator Auguste, dicas nobis, tuis quid est quod tantum propriis interdum relictis officiis, ad divina te transmittis? vel quid est quod das, quando honores ecclesiarum, immo, ut sentio, onera quae largiris? Quod si res Domino iure eleemosynarum legitime consecratae sunt, ecclesiarum eius sunt: quia suis pauperibus et specialiter sibi servientibus legaliter datae sunt. Si autem benedictiones et Spiritum sanctum, quem digne Deo electi deinceps a Domino et a sacris consecratis praesulibus percepturi sunt, auctoritate divina dare te existimas; noveris quod extra officii tui est quod praesumis.

[2]) l. c. 548, 33: ita temperandus est modus una cum clero, et plebe Dei, et sanctis pontificibus, ne aut tu tibi tua eligas tibique divina usurpes, aut vulgus tantam gratiam, seu quilibet personarum in aliquo confundat. . . .

[3]) l. c. 548, 39: Habeat igitur rex rempublicam libere in usibus militiae suae ad dispensandum, habeat et Christus res ecclesiarum, quasi alteram rempublicam, omnium indigentium et sibi servientium usibus, suis commissam ministris fidelibus: et hoc sit regis offfcium, ut talibus committatur, qui et fideliter dispensent, et sapienter provideant. . . .

über dreihundert Jahren im Frankenreich bei der Besetzung der Bistümer zustand, tastete Wala demnach nicht an. Nur soll das Wahlrecht der Gemeinden nicht unterdrückt werden. Wie sich Wala zu der neuen Theorie stellte, die zur Vornahme einer Wahl die königliche Erlaubnis für nötig erklärte, hat uns sein Biograph nicht ausdrücklich überliefert. Doch dürfen wir wohl aus der ganzen theoretischen Erörterung, die er seinen Helden vor dem Kaiser halten läßt, schließen, daß Wala auch diesen Anspruch Ludwigs bekämpfen mußte. Die Forderung der Wahl im kanonischen Sinne als eines allen Gemeinden zustehenden Rechtes verlor ihre Bedeutung, wenn im einzelnen Falle die Vornahme einer Wahl von der Erlaubnis des Königs abhängig gemacht wurde.

Im Gedankeninhalt berühren sich diese Ausführungen Walas sehr nahe mit dem kleinen Liber de electionibus episcoporum, den der Lyoner Diakonus Florus in der ersten Zeit der Regierung Ludwigs des Frommen, um 822, verfaßt hat[1]). Auf Grund der Kanones und des kirchlichen Herkommens fordert Florus die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk aus dem Klerus ihrer eigenen Kirche[2]). Die Kirche hat ursprünglich kein Bestätigungsrecht des weltlichen Herrschers gekannt. Erst später ist die Gewohnheit aufgekommen „ut consultu principis ordinatio fieret episcopalis“, lediglich um des Friedens und der Eintracht willen, nicht aber als ob erst dadurch die Ordination eines Bischofs ihr volles Gewicht erhielte[3]). Denn die Bischofswürde ist kein Amt von Menschen,

---

[1]) Vergl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon IV S. 1582 und Baehr, Geschichte der römischen Litteratur im karol. Zeitalter III S. 449.

[2]) Migne, Patrologia latina 119 S. 11: Videlicet ut pastore defuncto, et sede vacante, unus de clero ecclesiae, quem communis et concors eiusdem cleri et totius plebis consensus elegerit, et publico decreto celebriter ac solemniter designaverit, legitimo episcoporum numero consecratus, locum decedentis antistitis rite valeat obtinere.

[3]) l. c. S. 13: Quod vero in quibusdam regnis postea consuetudo obtinuit, ut consultu principis ordinatio fieret episcopalis, valet utique ad cumulum fraternitatis, propter pacem et concordiam mundanae potestatis; non tamen ad complendam veritatem vel auctoritatem sacrae ordinationis, quae nequaquam regio potentatu, sed solo Dei nutu, et ecclesiae fidelium consensu, cuique conferri potest.

sondern ein Geschenk des heiligen Geistes. Deshalb versündigt sich ein Fürst schwer, „si hoc suo beneficio largiri posse existimat, quod sola divina gratia dispensat". Eine ganze Reihe von Bischöfen aus älterer Zeit weiß der Verfasser zu nennen, die ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt erhoben worden sind. Vor allem ist die römische Kirche Beispiel, in der stets die Päpste ohne Befragung des Fürsten rechtmäßig geweiht worden sind, die ihrerseits wiederum in dem ihnen unterstellten Gebiet mit der gleichen Freiheit Ordinationen vornehmen, ohne daß die Gnade der göttlichen Weihe dabei deshalb geringer sei, weil die Mitwirkung der weltlichen Macht fehlt [1]. Nicht um die Macht der Fürsten zu schmälern, meint Florus diese Gedanken auszusprechen, sondern um klar zu zeigen, daß „in diesen Dingen" die göttliche Gnade genüge, die weltliche Macht aber, wenn sie nicht mit jener im Einklang stehe, nichts gelte [2].

Mit diesen Ausführungen geht Florus noch über die Forderungen Walas hinaus. Im Prinzip bestreitet er jede Teilnahme der weltlichen Macht an der Bestellung der Bischöfe und damit auch das Einsetzungsrecht des fränkischen Königs. Sein Vorbild sind die Zustände in Rom. Nur um des Friedens willen ist dem Königtum nach ihm ein Bestätigungsrecht eingeräumt worden; er scheint es ihm nicht rauben zu wollen. Doch was er mit „regis consultu" bezeichnet, ist zweifellos bedeutend weniger als das „per ordinationem regis" des Pariser Ediktes von 614. Florus igno-

---

[1]) l. c. S. 14: Sed et in Romana ecclesia usque in praesentem diem cernimus absque interrogatione principis, solo dispositionis iudicio, et fidelium suffragio, legitime pontifices consecrari: qui etiam omnium regionum et civitatum quae illi subiectae sunt, iuxta antiquum morem, eadem libertate ordinant atque constituunt sacerdotes; nec adeo quisquam absurdus est, ut putet minorem illic sanctificationis divinae esse gratiam, eo quod nulla mundanae potestatis comitetur auctoritas.

[2]) l. c. S. 14: Quae omnia non ideo dicimus quasi potestatem principum in aliquo minuendam putemus, vel contra religiosum morem regni aliquid sentiendum persuadeamus; sed ut clarissime demonstretur, in re huiusmodi divinam gratiam sufficere, humanam vero potentiam, nisi illi consonet, nihil valere.

riert hier in radikalster Weise die ganze Entwicklung, die das Recht des Königs bei der Besetzung der Bistümer im Frankenreich genommen hatte. Für ein Einsetzungsrecht des Königs ist in seinem System kein Platz, er hat in ihm nur ein bloßes Zustimmungsrecht erblicken wollen.

Aber auch dieses konnte für ihn nicht mehr als eine bloße Form sein. Ähnlich wie Wala bei Paschasius Radbertus unterscheidet er nicht zwischen der Wahl oder Ernennung und der Konsekration, beide Begriffe fließen ihm zusammen. Wenn er daher einerseits das Bestätigungsrecht des Königs anerkennt, auf der anderen Seite aber die Erhebung des Bischofs durch Wahl und Konsekration als ein Werk der göttlichen Gnade bezeichnet, der die weltliche Macht nicht entgegentreten dürfe, so sucht er im Grunde Unvereinbares zu vereinigen. Denn ein königliches Bestätigungsrecht, das doch an die Wahl der Gemeinde gebunden ist, in der sich der Wille Gottes offenbart, wird in Wirklichkeit illusorisch, es kann nur formelle Bedeutung haben. Die Frage der Autorisation der Wahlen durch den König berührt auch Florus nicht.

Infolge der im Winter 828—29 zu Aachen gepflogenen Verhandlungen wurden im Sommer 829 vier Reformsynoden in verschiedenen Teilen des Reiches einberufen. Nur die Beschlüsse der Pariser Synode sind uns überliefert. Sie enthalten Besserungsvorschläge für alle möglichen Mißstände, die in der letzten Zeit im Reiche eingerissen waren. In betreff der Bistumsbesetzungen begnügen sie sich in allgemeinen Worten damit, dem König anzuraten, in Zukunft dafür zu sorgen, daß gute Hirten in den Kirchen eingesetzt werden [1]). Im Wortlaut wurde diese Ermahnung unter die

[1]) M. G. Concilia. II, 2 S. 677, 11: Iterum monendo magnitudini vestrae suppliciter suggerimus, ut deinceps in bonis pastoribus rectoribusque in ecclesiis Dei constituendis magnum studium atque sollertissimam adhibeatis curam, quia, si aliter factum fuerit, et ordo ecclesiasticus suam non habebit dignitatem et religio Christiana in multis labefactando detrimenti sui iacturam patietur et anime vestrae, quod non optamus periculum generabitur.

Beschlüsse aufgenommen, welche man im August des gleichen Jahres dem Kaiser zu Worms vorlegte[1]).

Man könnte versucht sein, in diesen Worten einen Verzicht des fränkischen Episkopats auf die kanonische Wahl der Bischöfe und eine Anerkennung des königlichen Ernennungsrechtes zu sehen[2]). Doch davon kann nicht die Rede sein. Der Wortlaut fordert nur zur „Einsetzung" von Bischöfen auf. Es wäre gar nicht einzusehen, warum die Bischöfe damals, wo sie vom Kaiser selbst zur Mitarbeit an der Abstellung der bestehenden Mißbräuche aufgefordert worden waren, plötzlich die Forderung der kanonischen Wahl hätten fallen lassen sollen. Auch wird man nicht behaupten können, daß der Sinn für das Wahlrecht der Gemeinden damals so erloschen gewesen wäre, daß man sich den Ansprüchen des Kaisers ruhig gefügt haben sollte. Denn schon unter Karl dem Kahlen ist der Kampf um die kanonische Bischofswahl wieder heftig entbrannt. Befremden muß allerdings, daß an dieser Stelle mit keinem Wort auf das Wahlrecht der Gemeinden hingewiesen wird. Die Erklärung dieses sonderbaren Verhaltens der fränkischen Bischöfe bietet uns vielleicht die letzte Bestimmung der Pariser Beschlüsse. Hier heißt es, man wolle die Erörterung über die zahlreichen Übergriffe der weltlichen Gewalt in das geistliche Gebiet und umgekehrt, die in der letzten Zeit vorgekommen seien, auf eine spätere Beratung verschieben: „specialiter tamen unum obstaculum ex multo tempore iam inolevisse cognovimus, id est quia et principalis potestas diversis occasionibus intervenientibus secus, quam auctoritas divina se habeat, in causas ecclesiasticas prosilierit[3]). . . ." Weiter unten ist dann die Rede

[1]) Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio M. G. Capit. II, S. 48, 26.

[2]) So Imbart de la Tour a. a. O. S. 182.

[3]) l. c. S. 679, 28. Ferner S. 679, 37: Verumtamen, quia novimus statum huius regni sub tali conditione et tenore crevisse atque dilatatum esse et a prudentissimis sanctisque praedecessoribus nostris, sive scilicet ab episcopis sive a principibus, hanc causam ex toto correctam non fuisse, propter haec, que suo tempore dici poterunt, et pondus

von der „episcopalis libertas, quam Deo annuente vestroque adminiculo suffragante adipisci ad Dei servitium peragendum cupimus". Diesen Punkt wollen die Bischöfe zu seiner Zeit dem Kaiser vorbringen und gemeinsam mit ihm beraten[1]). Was unter diesen Übergriffen der weltlichen Gewalt und unter der episcopalis libertas[2]) zu verstehen ist, wird nicht näher angedeutet. Daß man auch, vielleicht vornehmlich, an die Frage der Bischofswahlen neben anderen Beschwerdepunkten wie die Verletzung der Immunität und Eingriffe in den kirchlichen Besitz hier gedacht hat, will mir wahrscheinlich dünken. Alle die übrigen Bestimmungen der Pariser Beschlüsse waren Vorschläge zur Wiederherstellung der Ordnung im Inneren des Reiches, betrafen Maßregeln zur Hebung der Zucht unter Klerikern und Laien. Hier konnten die Bischöfe des Einverständnisses des Kaisers gewiß sein. Mit der Frage der Bischofswahlen aber begab man sich auf strittiges Gebiet, hier handelte es sich um Abgrenzung der Rechte zwischen Kaiser und Episkopat, hier prallten die entgegengesetztesten Ansprüche aufeinander, nur mündliche Aussprache und eine eingehendere Beratung konnte hier vielleicht eine Einigung schaffen. Deshalb hat man die Erledigung dieser Frage vorläufig noch vertagt, in der Hoffnung, später in einer Zusammenkunft vor dem Kaiser diesen zur Anerkennung der Forderungen des Episkopats zu bewegen. So kamen die Akten der Pariser Synode zu dieser vieldeutigen Schlußbestimmung. Vorne konnte

---

tante considerationis parvitatis nostrae vires excessit. . . . Et ideo haec congruentiori et aptiori tempori vita comite, si Deus ita annuerit, tractanda ac consideranda distulimus. . . . .

[1]) l. c. S. 680, 11: Porro de episcopali libertate, quam Deo annuente. . . . adipisci ad Dei servitium cupimus, suo in tempore vobis dicenda atque vobiscum conferenda reservavimus.

[2]) Simson a. a. O. I, S. 319 bezieht den Passus über die episcopalis libertas auf „die möglichste weitere Befreiung der Bischöfe von staatlichen Pflichten im Interesse ihres geistlichen Berufs". Auch daran mag man vielleicht gedacht haben, aber die langen, wie es scheint, absichtlich ziemlich unklar gehaltenen Worte dieser ganzen Stelle lassen doch vermuten, daß es sich um mehr handelte.

man sich dann damit begnügen, den König unter allerhand guten Ratschlägen für die Erziehung seiner Kinder und die Wahl seiner Ratgeber[1]), auch in ganz allgemeinen Wendungen zur Besetzung der Bischofsstühle mit guten Hirten zu ermahnen. In der Tat blieb ja dem König auch bei Anerkennung des Wahlrechtes der Gemeinden noch ein weitgehender Einfluß auf die Auswahl der künftigen Bischöfe, der Art, wie wir ihn Ludwig in Metz und Utrecht ausüben sahen.

Der Aufstand der Söhne, der bald darauf ausbrach, scheint weitere Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und den Bischöfen über die Frage der Bischofswahlen vereitelt zu haben. Wenigstens sehen wir, daß man 836 in die Akten der Synode von Aachen beide Bestimmungen unverändert wieder aufgenommen hat, sowohl die Ermahnung an den Kaiser, für gute Bischöfe zu sorgen, als auch das Schlußreservat wegen der Übergriffe der weltlichen Gewalt in das geistliche Gebiet und der episcopalis libertas[2]). Zu einem förmlichen Verzicht des Kaisers auf seine Ansprüche kann es demnach nicht gekommen sein. Auch die Kapitularien und Synodalakten seiner späteren Regierungszeit enthalten nichts derartiges. Zweifelhaft mag es scheinen, ob der Kaiser in der letzten Zeit seiner Regierung noch in der Praxis überall seinen Anspruch aufrecht erhielt, daß zur Vornahme einer Wahl die kaiserliche Erlaubnis nötig sei. Die beiden Fälle einer Wahl, über die wir in dieser Zeit genauer unterrichtet sind, erlauben kein sicheres Urteil. Aldrich von Le Mans wurde 832 auf Veranlassung Ludwigs von Klerus, Volk und Adel seiner Gemeinde gewählt, und erhielt vom Kaiser das Bistum[3]). Eine vorausgehende Er-

[1]) l. c. S. 678 cap. XXIV und XXV.

[2]) M. G. Concilia II, 2 S. 719, 15 und S. 721, 31.

[3]) Gesta Aldrici episcopi Cenomannensis SS. XV, 309, 35: Episcopatum quippe ei quoddam, cuius vocabulum est Cenomannis, eligente eum eiusdem provinciae archiepiscopo Landramno atque comite eiusdem parrochiae Rorigone sive omnibus prefixae parrochiae nobilibus hominibus atque cunctis palatinis et clero vel populo, per bacculum Landramni Tu-

laubnis zur Wahl wird nicht erwähnt. Über die Erhebung Laudos von Saint-Paul-trois-châteaux [1]) im Jahre 839 erfahren wir Näheres aus einer Art Dekretum, das uns die Gallia christiana überliefert [2]). In der Marienkirche zu Orange fand die Wahl in Gegenwart des Markgrafen Hugo und des Grafen Rorigo statt, „assensum etiam praebente serenissimo Ludovico imperatore“. Ob sich die Zustimmung des Kaisers auf die Erlaubnis zur Wahl bezieht oder auf die nachträgliche Bestätigung des Gewählten, wird sich kaum mit Sicherheit feststellen lassen.

Ein klares Bild der Praxis in der letzten Zeit Ludwigs des Frommen geben diese dürftigen Nachrichten nicht. Es wird aus ihnen nicht deutlich, ob Ludwig damals noch an einem königlichen Autorisationsrechte festhielt, oder ob er durch die Verhältnisse gezwungen wurde, diesen Anspruch wieder aufzugeben. Entscheidend scheint mir hier die Entwicklung in der Folgezeit. In Deutschland ist nach Ludwigs Tode nicht mehr die Rede von einem Recht des Königs, zur Vornahme einer Wahl zu autorisieren. Das ganze deutsche Mittelalter kennt diese Anschauung nicht. In Frankreich dagegen hat es erst neuer Kämpfe unter Karl dem Kahlen bedurft, bis dieser Anspruch des Königtums zum geltenden Recht wurde. Seit dem Tode Ludwigs des Frommen, mit der Aufteilung des Reiches unter seine Söhne, nimmt die

---

ronicae civitatis et predictae parrochiae metropolitani iam dictum episcopatum in sua presentia et eo instigante a Hludowico gloriosissimo imperatore, ortantibus cunctis, cura pastorali commissum.

[1]) Hinschius a. a. O. II S. 526 Anm. 3 gibt irrtümlich Troyes an.

[2]) Gallia christiana I, app. S. 119. Electio Laudonis episcopi. . . . venientes in nomine s. Trinitatis clerus et populus omnis Arausicensis et Tricastinensis ecclesiae ad oratorium sanctae Mariae Arausicensis ecclesiae, coram Hugonis praesentia incliti marchionis, et Rorgonis nobilissimi comitis, assensum etiam praebente serenissimo Ludovico imperatore, unanimi concordia destituto pastore Bonifacio bonae memoriae, in electione Laudoni sacerdotis . . . generali voto et benevolo animo auctoritatem canonicam et ecclesiasticam prae manibus tenentes, una voce et uno consensu eum acclamantes, testificati sunt eum in ecclesia praelibata . . . honoris praesulatus officii dignum esse constitui pastorem. . . .

Entwicklung des Rechtes des Königs über die Besetzung der Bistümer in Deutschland und Frankreich einen ganz verschiedenen Verlauf. Die Frage der Autorisation der Wahl gehört zu den hauptsächlichsten Verschiedenheiten, Beweis genug dafür, daß unter Ludwig dem Frommen dieser Anspruch der weltlichen Macht sich noch keineswegs durchzusetzen vermocht hatte.

III. Das Aufkommen eines königlichen Autorisationsrechtes im Westreich.

Im Reiche Karls des Kahlen, wie im Gebiete Lothars, soweit es nördlich der Alpen lag, ist schon bald nach Ludwigs des Frommen Tode das Autorisationsrecht des Königs zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Die Synode von Valence im Jahre 855, auf die wir weiter unten noch näher einzugehen haben werden, stellt uns vor die vollendete Tatsache.

Nur für das Herrschaftsgebiet Karls des Kahlen vermögen wir annähernd den Prozeß zu verfolgen, der zu der schließlichen Anerkennung des königlichen Autorisationsrechtes durch den Episkopat führte, für das Reich Lothars fehlen uns alle Nachrichten. Doch werden wir vermuten dürfen, daß hier die Entwickelung in ähnlicher Weise verlief, wie ja auch das Ergebnis das gleiche war.

Karl der Kahle ist gleich in den ersten Jahren seiner Regierung durchaus eigenmächtig bei der Besetzung der Bistümer vorgegangen, ja er scheint ein direktes Ernennungsrecht beansprucht zu haben. Wir besitzen unter den Briefen des Abtes Lupus von Ferrières ein Schreiben, das Erzbischof Wenilo von Sens und Graf Gerhard von Vienne um diese Zeit im Auftrage des Königs an Erzbischof Amulus von Lyon richteten[1]). Amulus soll

---

[1]) M. G. Epistolae VI S. 72 ff. Das Schreiben ist undatiert. Es muß bereits zwischen 841—43 abgefaßt worden sein. Wenilo von Sens wurde 841 Erzbischof (vergl. unten S. 41). Bernus, für den hier die Ordination erbeten wird, kann den Stuhl von Autun nur ganz kurze Zeit inne gehabt

zwei Kandidaten, die der König für die erledigten Bistümer Autun und Chalon s. S. ernannt hat, die Weihe erteilen. Der Brief des Bischofs und des Grafen hatte den Zweck, ihn für das ungesetzliche Vorgehen des Königs zu gewinnen. Christus, so heißt es hier, hat die Leitung der Kirche zwischen den Königen und den Priestern geteilt, damit die frommen Könige selbst erfüllen und über der Erfüllung dessen wachen, was die heiligen Bischöfe lehren. Deshalb wünscht der König dem Erzbischof Amulus die gebührende Ehrerbietung zu erweisen und erwartet von ihm andererseits, daß er durch das Einverständnis des Erzbischofs unterstützt werde, da wo er für den Nutzen der Kirche nach dem Willen des Erzbischofs sorgen wolle [1]). Eine durchaus gewundene und an den Haaren herbeigezogene Einleitung, der nur schlecht der Versuch gelingt, das eigenmächtige Vorgehen des Königs zu bemänteln. Wie als ob sie selbst die Fadenscheinigkeit ihrer Sätze gefühlt hätten, brechen die beiden Unterhändler des Königs plötzlich ab und gehen zur Hauptsache über [2]). Der Zustand der Verwirrung, in

---

haben. Denn schon am 5. Juli 843 erscheint in einem Privileg Karls des Kahlen (Bouquet, Recueil VIII S. 443) Altäus als Bischof von Autun, der auch noch später nachweisbar ist (vgl. Gallia christiana IV S. 363). Der Herausgeber der M. G. weist mit Recht in einer Anm. auf diese Tatsachen hin, gibt aber, wohl aus Versehen, oben im Text 843—845 als Entstehungszeit des Schreibens an.

[1]) l. c. S. 73, 5: Praecepit (der König) itaque, ut eius vobis sermonibus diceremus se fideliter tenere, quod rex regum idemque sacerdos sacerdotum, qui solus potuit ecclesiam regere, quam redemit . . . potestatem suam ad eandem gubernandam ecclesiam in sacerdotes divisit et reges, ut, quod sancti docerent pontifices, et ipsi implerent et impleri facerent devotissimi reges. Quamobrem se cupere debitam sanctitati vestrae impendere reverentiam . . . atque vicissim postulare, ut cum eo tale foedus concordiae ineatis, ut, ubicumque ecclesiasticae utilitati in portione regni divinitus sibi collata vestrae auctoritatis dispositione in re tanta cupit consulere, unanimitate vestri consensus continuo adiuvetur.

[2]) l. c. S. 73, 15: Et ne vos longis ambagibus diutius fatigemus, recens incommodum Augustidunensis ecclesiae et prolixa perturbatio flexit eius pietatem, ut sua largitate vestraque promotione talem ei praeficiat. . . .

den die Kirche von Autun durch den Tod ihres Bischofs geraten war, hat den König bewogen, ihr in der Person seines Verwandten Bernus einen tüchtigen Hirten zu geben. Die erprobtesten Ratgeber des Königs haben diesem Plan zugestimmt. Den beiden Verfassern des Schreibens hat der König aufgetragen, dem Erzbischof vorzustellen, daß es keine kühne Neuerung sei, wenn er, der König, aus seinem Palast die Hirten für die Kirchen bestelle. Denn sein Ahnherr Pippin habe bereits vom Papst Zacharias auf der Synode, an der der Märtyrer Bonifatius teilnahm, die Erlaubnis erhalten, „der Schwierigkeit der Zeitläufte durch den Eifer der ihm am geeignetsten scheinenden beim Tode eines Bischofs zu steuern, damit nicht durch die Einfalt der Bischöfe Dinge vorkämen, wie sie sich jetzt in Autun ereignet hätten“ [1]). Der König läßt Amulus bitten, daß dieses Recht, das der römische Papst seinen Vorfahren verliehen hätte, und das bisher niemals von den Erzbischöfen von Lyon, den Vorgängern des Amulus, angetastet worden sei, durch ihn keine Schmälerung erfahre [2]). Der Erzbischof soll den Schreibern des Briefes möglichst bald seinen Entschluß mitteilen, damit der König durch sie von seinem Einverständnis benachrichtigt würde. Auch dem Godelsad, den der König aus seinem Hofklerus nach der Sitte seiner Vorfahren zum Bischof von Chalon bestimmt habe, bitten sie, die Weihe zu erteilen [3]).

---

[1]) l. c. S. 73, 22: Idque vestrae prudentiae dominus noster nobis iussit suggerere non esse novicium aut temerarium, quod ex palatio honorabilioribus maxime ecclesiis procurat antistites. Nam Pipinus, a quo per maximum Karolum et religiosissimum Hludogvicum imperatores ducit rex noster originem, exposita necessitate huius regni Zachariae Romano papae in synodo, cui martyr Bonifacius interfuit, eius accepit consensum, ut acerbitati temporis industria sibi probatissimorum decedentibus episcopis mederetur, ne forte simplicitate pontificum posset contingere, quod in hac Eduorum urbe, cuius nos nunc cura exercet, evenit.

[2]) l. c. S. 73, 30: Proinde se petere, ut honorem a papa Romano maioribus eius vel regibus vel imperatoribus concessum, et a Lugdunensis ecclesiae metropolitanis, cui auctore Deo praesidetis, numquam hactenus infirmatum, a vobis nulla vestra iniuria consequatur.

[3]) l. c. S. 74, 6: Godelsadum etiam, quem ex palatio suo more prae-

Ich denke, die gewundene Ausdrucksweise dieses Schreibens verrät deutlich das schlechte Gewissen derer, die es ausstellten. Von einer Wahl durch Klerus und Volk ist nicht die Rede; hätte eine solche stattgefunden, so würde man sicher nicht versäumt haben, auf sie hinzuweisen, um das Anrecht der beiden Kandidaten auf die Ordination zu begründen. Ein direktes Ernennungsrecht beansprucht Karl der Kahle hier. Er geht weiter, als es Ludwig der Fromme getan hatte mit seinem Versuche, die neue Rechtsanschauung durchzusetzen, daß zur Vornahme einer Wahl die Erlaubnis des Königs nötig sei. Um seinen Forderungen eine rechtliche Grundlage zu geben, beruft sich der König auf eine Konzession, die angeblich Papst Zacharias seinem Ahnherrn Pippin gemacht habe. Wir hören sonst nirgends etwas von einem derartigen Privileg, es ist zweifellos eine Fiktion [1]), die man damals aufstellte, um den Anspruch des Königs, selbständig die Bischöfe zu ernennen, zu rechtfertigen. Ob man zu diesem Zweck tatsächlich ein gefälschtes Privileg in die Welt setzte, oder ob es nur bei Berufungen auf ein derartiges Zugeständnis des Papstes blieb, wissen wir nicht. Der erwähnte Brief an Amulus von Lyon ist das einzige Zeugnis, das uns von dieser Fiktion Kunde gibt.

Auf gütlichem Wege, durch Überredung sucht hier der König die Zustimmung des Erzbischofs zu gewinnen. Vielleicht wäre Karl, wie es sonst seine Art war [2]), energischer und weniger vorsichtig vorgegangen, um die Ordination der beiden Bischöfe zu erzwingen, wenn nicht Lyon, der Sitz des Metropoliten, zum Reiche Lothars gehört hätte. Leicht hätte Lothar eine Weigerung des Metropoliten zur

---

cessorum regum maiorum suorum, ut ante monstratum est, Cabillonensi praefecit ecclesiae, flagitat idem rex, ut hac quadragesima non gravemini ordinare.

[1]) Vergl. Imbart de la Tour a. a. O. S. 93. Eine derartige Konzession des Zacharias für Pippin ist nach der sonstigen Überlieferung ganz unannehmbar.

[2]) Vergl. die weiter unten aufgezählten Eingriffe Karls in das Wahlrecht der Kirche.

Einmischung in die inneren Verhältnisse im Reiche seines Bruders benutzen können, so wie er gerade in diesen Jahren zu dem gleichen Zweck einen Bischof seines Landes, Drogo von Metz, zum päpstlichen Vikar über die gesamte fränkische Kirche ernennen ließ[1]).

Amulus von Lyon scheint auf die Wünsche Karls des Kahlen eingegangen zu sein. Wenigstens erscheint Godelsad in den folgenden Jahren mehrfach als Bischof von Chalon s. S. und wird noch 862 erwähnt[2]). Wenn Amulus dem Bernus gleichfalls die Ordination nicht verweigert hat, wie demnach anzunehmen zu sein scheint[3]), so muß jener doch unmittelbar darauf gestorben sein. Denn noch 843 erhält ein Bischof Altäus von Autun von Karl dem Kahlen ein Privilegium für seine Kirche[4]), derselbe, den auch Papst Leo IV. später in einem Brief erwähnt[5]).

Auch die Erhebung Wenilos von Sens im Jahre 841 erfolgte vielleicht lediglich durch königliche Ernennung. In der 859 gegen Wenilo verfassten Anklageschrift sagt Karl, daß er ihm, der damals Kleriker in seiner Kapella war, das Erzbistum Sens mit Zustimmung der Suffraganbischöfe gemäß der Gewohnheit seiner königlichen Vorfahren verliehen und von den Bischöfen seine Ordination erlangt habe[6]). Eine Wahl wird nicht erwähnt. Wohl möglich,

---

[1]) Vergl. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I S. 252. Die Ernennung Drogos zum päpstlichen Vikar erfolgte 844.

[2]) Vergl. Gallia christiana IV S. 875.

[3]) So auch Dümmler M. G. Epist. VI, 73 Anm. und der Autor der Gallia christiana (IV S. 362) gegenüber einigen älteren Forschern, die annahmen, daß Bernus nicht die Ordination erhielt, da bereits 843 Altäus in dem oben erwähnten Privileg als Bischof von Autun erscheint.

[4]) Vergl. oben S. 37 Anm.

[5]) J-E 2603, vor 850 verfaßt.

[6]) Libellus proclamationis domni Caroli regis adversus Wenilonem archiepiscopum Senonum, Bouquet, Recueil VII S. 640, A: In qua parte regni vacabat tunc pastore metropolis Senonum, quam iuxta consuetudinem praedecessorum meorum regum, Weniloni tunc clerico meo in capella mea mihi servienti . . . consensu sacrorum episcoporum ipsius metropolis, ad gubernandum commisi, et apud episcopos, quantum ex me fuit, ut eum ibidem archiepiscopum ordinarent, obtinui.

daß der König auch damals ein direktes Ernennungsrecht beansprucht und ausgeübt hat, worauf die Berufung auf die Gewohnheit seiner Vorfahren deuten könnte[1]).

Überhaupt zeigte sich Karl der Kahle in diesen ersten Jahren seiner Regierung den Bischöfen seines Reiches wenig geneigt und ging auch in anderen Fragen ziemlich selbstherrlich ihnen gegenüber vor. Die Klagen über die im Innern herrschende Verwirrung und über die Vergewaltigung der Kirche durch den hohen Adel waren immer lauter geworden. Mehrere Synoden hatten sich mit dringenden Bitten um Reformen an den König gewandt[2]). Zwar gelobte Karl im April 845 den Bischöfen zu Beauvais feierlich, das Recht der Kirche und die kanonischen Satzungen wie seine Vorfahren zu halten[3]). Noch im gleichen Jahre versammelte sich unter dem Vorsitze der Erzbischöfe von Reims, Sens und Bourges eine Synode zu Meaux, um Vorschläge für die Abstellung der bestehenden Mißbräuche auszuarbeiten. Als die Bischöfe aber ihre Beschlüsse im folgenden Jahre dem König auf der Reichsversammlung zu Epernay zur Bestätigung

---

[1]) Derselbe Wenilo von Sens hat dann 844 in Orléans, wo durch die Sedisvakanz große Verwirrung entstanden war, den Agius nach Wahl durch die Kanoniker und Laien geweiht. Auf der Synode von Verneuil entschuldigt er nachträglich sein eigenmächtiges Vorgehen durch die Not der Umstände und bittet den König um Bestätigung. Vergl. die Kanones der Synode von Verneuil. M. G. Capitularia II S. 385, 10: Aurelianensis etiam ecclesia confusione maxima noscitur laborare; tamen quia superiore anno archiepiscopus Wenilo suis annitentibus suffraganeis ex eodem loco Agium presbyterum palatii vestri memoratae ecclesiae ordinavit probabilium canonicorum ac laicorum attestatione instructus et petitione impulsus et eadem ecclesia nostro et vestro vacat periculo, huius rei alium exitum non videmus, nisi ut vestra pietas, quod a tantis viris factum est, ratum esse permittat. Wir werden in diesem Vorgehen des Erzbischofs kaum einen Protest gegen den Anspruch des Königs, die Wahlen zu autorisieren, erblicken dürfen.

[2]) Vergl. Dümmler a. a. O. I S. 290.

[3]) M. G. Capitularia II S. 387: Ut ius ecclesiasticum et legem canonicam nobis ita conservetis, sicut antecessores vestri, qui hoc bene et rationabiliter observaverunt, iuxta quod sciri poterit et Deus vobis posse dederit, nostris praedecessoribus conservaverunt. Ein besonderer Hinweis auf die Bischofswahlen fehlt.

vorlegten, empfing sie Karl höchst ungnädig und bestätigte nur einen kleinen Teil der von ihnen in Vorschlag gebrachten Bestimmungen [1]). Daß der König hierbei auf den Rat der weltlichen Großen in seiner Umgebung handelte, wird ausdrücklich bezeugt [2]). Diese Vorgänge zeigen, daß Karl anfangs wesentlich unter dem Einflusse des hohen Laienadels stand, bei dem er in dem Kampf um das Erbe Ludwigs des Frommen Unterstützung gefunden hatte. Die Kirche musste jetzt dafür büßen, daß ihre Sympathien mehr der Sache Lothars gegolten hatten.

Mit der Forderung der kanonischen Bischofswahl scheint man unter diesen Umständen gar nicht hervorzutreten gewagt zu haben. In den Synodalakten von Meaux findet sich ein ganz allgemein gehaltenes Simonieverbot, in dem neben den Bischöfen und allen anderen Wählern und Ordinierenden jeder Art auch der König genannt wird [3]). Dieser Canon gehört zu den wenigen, die Karl der Kahle nachher in Epernay bestätigt hat [4]). Von größerer Tragweite ist aber eine andere Bestimmung der gleichen Synode, die sich an einen der im vorausgehenden Jahre zu Diedenhofen gelegentlich der Zusammenkunft der drei Könige gefaßten Beschlüsse anlehnt. Die Synode fordert hier den König direckt zur Ernennung von Bischöfen auf: „Da Christus, der allein Priester und König

---

[1]) Vergl. Dümmler a. a. O. I S. 291.

[2]) M. G. Capitularia II S. 261: Et quia factione quorundam motus est animus ipsius regis contra episcopos dissidentibus regni primoribus sui ab eorundem episcoporum ammonitione et remotis ab eodem concilio episcopis, ex omnibus illis capitulis haec tantum observanda et conplacenda sibi collegerunt et episcopis scripto tradiderunt, dicentes non amplius de eorum capitulis acceptasse, quam ista, et ista se velle cum principe observare. Vergl. ferner die Annales Bertiniani (rec. Waitz S. 33) zum Jahre 846.

[3]) M. G. Capitularia II S. 408, 34: Cavendum est et summopere praecavendum ac per virtutem Christi sanguinis interdicendum et episcopis et regibus et omnibus sublimioribus potestatibus atque cunctis fautoribus et electoribus quorumcumque atque consensoribus seu ordinatoribus in gradu ecclesiastico, ut nemo per simoniacam heresim regiminis locum obtineat. . . .

[4]) Vergl. M. G. Capitularia II S. 262, 12: De heresi simoniaca.

zugleich sein konnte, die Leitung der Kirche den Bischöfen und der Königsmacht übertragen hat, ermahnen wir Euch, daß beim Ableben eines Bischofs das verwaiste Bistum unter Ausschluß der Simonie ohne Verzögerung gemäß der Autorität der Canones einen von Euch in regulärer Weise bestimmten (regulariter designatum) und durch die Gnade des hl. Geistes geweihten Bischof empfängt“ [1]). In den Akten von Diedenhofen hatte sich dieser Beschluß nur auf diejenigen Bistümer bezogen, die infolge der Zwietracht der Könige verwaist waren, hatte also den Charakter einer Ausnahmemaßregel getragen [2]). Hier in Meaux hat man sich, wie es scheint, den Forderungen des Königtums vollständig gefügt und dessen Anspruch, die Bischöfe selbständig zu ernennen allgemein anerkannt, indem man sich dabei, ähnlich wie der König in dem oben erwähnten Schreiben an Amulus von Lyon, auf das dem Königtum von Christus verliehene Recht zur Mitregierung über die Kirche berief.

---

[1]) M. G. Capitul. II S. 399, 15: Quia bene nostis ab illo, qui solus rex et sacerdos fieri potuit, ita ecclesiam dispositam esse, ut pontificali auctoritate et regali potestate gubernetur, et scriptum esse liquido pervidetis: 'Ubi non est gubernator, populus corruit', et tanto periculosius, quanto anima plus est pretiosa quam corpus, canonum etiam inrefragabilis auctoritas super episcoporum ordinatione evidentissime praecipiat, ferventissime Dei legatione fungentes monemus, ut, quandocumque Deo dispensante quilibet episcopus ad Deum migraverit, submota funditus peste simoniacae hereseos, sine dilatione iuxta auctoritatem canonicam, sedes vacans episcopum a vobis regulariter designatum et gratia sancti Spiritus consecratum accipiat. Bei der Berufung auf die Kanones wird hier nicht an die Vorschriften über die Bischofswahlen zu denken sein, sondern eher an die Bestimmungen, die die baldige Wiederbesetzung eines erledigten Bistums anordnen. Der ganze Passus ist mit Ausnahme der hier gesperrt gedruckten Worte im Wortlaut dem 2. Beschluß der Synode von Diedenhofen entnommen, der sich auf diejenigen Bistümer bezieht, die infolge des Bruderkrieges schon seit längerer Zeit verwaist standen. Auch das zweite „iuxta auctoritatem canonum“ wird auf „sine dilatione“ zu beziehen sein.

[2]) Vergl. M. G. Capitul. II S. 114, 7: monemus, ut sedes, quae vestra discordia ulterius nec nominanda sine sacro episcopali ministerio et sine episcopis viduatae manent . . . . Ferner wird hier in Diedenhofen gefordert, daß diejenigen Bistümer, die ihres Bischofs aus irgend einem Grunde beraubt sind, ihn zurückempfangen.

Dieser Beschluß der Synode von Meaux hat aber doch keine bleibende Bedeutung erlangt. Er war nur ein vorübergehendes Zugeständnis, zu dem sich die Bischöfe vielleicht unter dem Druck der überall infolge des vorausgegangenen Bürgerkrieges herrschenden Unsicherheit und Verwirrung verstanden. Es kann keine Rede davon sein, daß der westfränkische Episkopat hier ein für allemal auf die kanonische Wahl der Bischöfe verzichtet hätte. Die Synode von Valence (855), auf die wir sogleich noch näher einzugehen haben werden, hat diese Forderung wieder kräftig betont und die direkte Ernennung der Bischöfe durch den König ausdrücklich verworfen. Auch Hinkmar von Reims, der Führer des Episkopats im Reiche Karls des Kahlen, hielt durchaus an dem Gedanken der kanonischen Wahl fest, wenn er sich auch in einzelnen Fällen dem Herrscherwillen Karls des Kahlen zu fügen gewußt hat [1]). Nach dessen Tod trat er gegenüber seinen Enkeln sehr energisch für das Prinzip der freien Wahl ein und verwarf jede Einmischung des Königs [2]). Aus allen Zeiten der Regierung Karls des Kahlen sind uns schließlich Bischofswahlen durch Klerus und Volk bekannt [3]), dazwischen hören wir allerdings auch von direkten Ernennungen durch den König, bei denen höchstens zum Schein nachträglich eine Wahl durch die Gemeinde veranstaltet wurde [4]).

Aber einen bedeutenden Fortschritt hat das westfränkische Königtum doch in dieser Zeit in seiner Herrschaft über die

---

[1]) Die einzelnen Fälle, in denen Hinkmar für das Wahlrecht der Gemeinden eintrat, finden sich bei Imbart de la Tour aufgezählt.

[2]) Vergl. unten S. 52.

[3]) So in Reims 845 (Flodoardi Hist. Rem. eccl. SS. XIII, 475, 5 und das Schreiben der Synode v. Troyes 867 an Nikolaus I, Bouquet, Recueil VII S. 591). — Rennes 866 (Documentum de ordinatione Electranni episcopi Redonensis, Bouquet VII, 713. — Laon 876 (Dekretum der Gemeinde Mansi XVII, 305.) — Tours 869 (Flod. l. c. 516, 3 und Schreiben Hadrians II an Karl den Kahlen, Bouquet VII S. 456). — Châlons. s. M. 868 (Synode von Kiersy, Bouquet VII S. 710, ferner Flod. l. c. 530, 12).

[4]) So in Amiens 849 (s. unten S. 51 Anm. 2) und in Paris 857 (s. unten S. 51 Anm. 3).

Bistümer gemacht. Was unter Ludwig dem Frommen ein vergeblicher Versuch geblieben war, wussten Karl der Kahle und Lothar durchzusetzen. Unter ihnen wird es für das westfränkische Reich Rechtsgrundsatz, daß keine Wahl eines Bischofs stattfinden kann ohne vorausgehende Erlaubnis des Königs. Karl und ebenso Lothar haben hier den Anspruch Ludwigs des Frommen wiederaufgenommen und ihn zur Anerkennung gebracht, während man im Ostreich nie wieder auf ihn zurückgekommen ist. Die ganze Entwickelung der Rechte der weltlichen Gewalt bei der Besetzung der Bistümer nimmt seitdem in Deutschland und Frankreich einen verschiedenen Verlauf. Bis zum Investiturstreit bleibt es in Frankreich Sitte, daß bei Erledigung eines Bistums die Wähler beim König, oder auf wen sonst sich dessen Herrschaft über das Bistum übertragen hat, um die Erlaubnis zur Vornahme einer Wahl nachzusuchen haben [1]). Deutschland hat nie etwas ähnliches gekannt.

Einen bestimmten Zeitpunkt, von dem dieses Recht des westfränkischen Königs datiert, wird man kaum angeben können. Es scheint nie eine förmliche Konzession von Seiten der Kirche stattgefunden zu haben. Allmählich hat sich dieser Anspruch des Königtums durchgesetzt und ist zum geltenden Recht geworden. Vielleicht dürfen wir in seiner stillschweigenden Anerkennung ein Kompromiß erblicken zwischen dem vom König beanspruchten direkten Ernennungsrecht und den Forderungen des westfränkischen Episkopats, der doch noch immer an dem Gedanken der kanonischen Wahl festhielt.

Diese Einigung muß schon ziemlich früh erfolgt sein. Die Synode von Valence (855) und die Erörterungen Hinkmars von Reims, die durch sie veranlasst wurden, zeigen, daß die Bischöfe Karls des Kahlen wie die im Reiche Lothars bereits das königliche Autorisationsrecht anerkennen. Die Lehre Gottschalks von der gemina praedestinatio, die Hinkmar mit

---

[1]) Vergl. die bei Imbart de la Tour angeführten Beispiele aus späterer Zeit. Ferner Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France II S. 339 ff.

allem Eifer zu bekämpfen suchte, hatte eine Zuflucht in der Kirche von Lyon gefunden. Erzbischof Remigius von Lyon und Ebo von Grenoble vornehmlich vertraten hier Anschauungen, die sich mit denen Gottschalks nahe berührten [1]. Unter ihrem Einfluß versammelte sich 855 zu Valence eine Synode der Bischöfe der Lyoner Kirchenprovinz. Die sechs ersten Kanones unter ihren Beschlüssen befassen sich mit der Lehre von der Prädestination [2], in einem siebten nahm man Stellung zu der Frage der Bischofswahlen. Als Veranlassung dazu wird angegeben, daß häufig Unwürdige ohne vorausgehende Prüfung zu Bischöfen geweiht würden. Deshalb wird bestimmt, daß bei Erledigung eines Bistums beim König um die Erlaubnis zur Vornahme einer kanonischen Wahl nachzusuchen sei. So könne man durch einstimmige Wahl des Klerus und Volkes einen würdigen Mann aus dem Klerus seiner eigenen Kirche an deren Spitze stellen. Auch wenn ein Kleriker aus der Umgebung des Königs als Kandidat für ein Bistum geschickt wird, soll er sorgfältig von dem Metropoliten und den Komprovinzialen auf seinen Lebenswandel und seine Kenntnisse geprüft werden. Hält ihn der Metropolit für ungeeignet, so soll er Klerus und Volk anweisen, sich an den Kaiser zu wenden, und selbst mit den übrigen Bischöfen Schritte tun, „ut ecclesiam Dei gloriosus imperator digno honoret ministro“ [3]. Diese letzten Worte sind vielleicht

---

[1]) Vergl. Dümmler a. a. O. I. S. 408 f.

[2]) Mansi, Conciliorum collectio XV S. 3 ff.

[3]) l. c. S. 7: Et quia indiscussi et inexaminati scientiaeque literarum pene ignari, minusque apostolicae praeceptioni appropinquantes, peccatis nostris agentibus, per civitates episcopi ordinantur, . . . placuit, ut si quando alicuius civitatis episcopus vocatione Domini decesserit, a gloriosissimo principe supplicando postuletur, ut canonicam electionem clero et populo ipsius civitatis permittere dignetur. Atque ita aut in clero, aut in dioecesi certe ipsa, vel si opus sit, in vicinia ipsius probata et officio digna persona quaeratur, quae inventa consensu totius cleri et populi ad honorem Dei civitati ipsi praeficiatur. Sed etsi a servitio pii principis nostri aliquis clericorum venerit, ut alicui civitati praeponatur episcopus, timore casto sollicite examinetur, . . . Si necessarium idem metropolitanus viderit, . . . instruat populum, informet clerum, potius adire

mit Absicht etwas zweideutig gehalten. Imbart de la Tour[1]) hat in ihnen einen Protest gesehen gegen den Anspruch des Königs, bei einer schlechten Wahl selbst zu ernennen. Doch ist hier gar nicht von diesem Fall die Rede[2]). Auch wenn Imbart de la Tour an einer anderen Stelle[3]) meint, daß es sich hier nur um eine Beschränkung, nicht um die vollständige Ablehnung eines königlichen Ernennungsrechtes handelt, dürfte dies kaum das Richtige treffen. Der Gedanke der kanonischen Wahl wird in diesem Beschluß von Valence nach Möglichkeit betont. Auch da, wo dem König das Recht eingeräumt wird, einen Kleriker aus seiner Umgebung zu schicken, wird man nicht an bloße Ernennung von Seiten des Königs gedacht, sondern auch hier stillschweigend angenommen haben, daß das Wahlrecht der Gemeinde durch eine nachträgliche Wahl in der Form gewahrt blieb. Ein eigentliches Ernennungsrecht des Königs, wie es Imbart de la Tour annimmt, kannte diese Zeit nicht. Nur wenn dem von dem König in die Bischofsstadt Geschickten das Bistum noch nicht vom König übertragen war, wenn er bloß als Kandidat für die Wahl erschien, hatte die hier geforderte Prüfung durch den Metropoliten überhaupt einen Sinn. Im Prinzip hielt die Synode von Valence also an der kanonischen Wahl der Bischöfe fest. Dafür hat man dem Königtum unumwunden das Recht zuerkannt, die Wahlen zu autorisieren, — im Grunde ein Widerspruch, wie wir später sehen werden.

---

clementiam imperialem, et ipse cum coepiscopis quibus valuerit modis adeat, ut ecclesiam Dei gloriosus imperator digno honoret ministro.

[1]) a. a. O. S. 89.

[2]) Wenn Imbart de la Tour a. a. O. S. 189 interpretiert: „Si pour éviter de conférer à un indigne un honneur qui n'est dû qu'aux vertueux, le métropolitain juge une nouvelle démarche nécessaire", und daraus abzuleiten scheint, daß es sich um Bemühungen um eine neue Wahl nach einer schlechten Wahl handelt, so legt er hier mehr in den Text, als die Worte „si necessarium idem metropolitanus viderit" enthalten. Es ist hier nur die Rede von dem Fall, daß der vom König geschickte Kandidat dem Metropoliten ungeeignet erscheint. Wie sich die Synode zu dem Devolutionsrechte des Königs stellte, wird man diesem Kanon kaum entnehmen können.

[3]) a. a. O. S. 189.

Der Vorwurf wegen der schlechten Besetzung der Bistümer, den dieser siebente Kanon von Valence enthält, wird weniger auf die Zustände im Reiche Lothars zielen. Lothar und die Mehrzahl seiner Bischöfe waren einig in ihrer Begünstigung der Lehre Gottschalks [1]). Hinkmar von Reims hat in seiner Schrift „De Praedestinatione Dei", in der er die von der Synode von Valence aufgestellten Sätze bekämpft, wohl mit Recht diese Anklagen auf Karl den Kahlen bezogen [2]). Hinkmars und seiner Anhänger Lehre sollte durch den Zweifel an ihrer rechtmäßigen Erlangung der bischöflichen Würde erschüttert werden [3]). Zwar bestreitet er, daß Karl nicht auch häufig die Erlaubnis zu einer Wahl gewährt habe [4]). Aber seine langen Ausführungen, in denen er seinen Gegnern gleichfalls Verletzung der Kanones nachzuweisen sucht, vermögen doch nicht darzutun, daß jene Anklagen wegen der willkürlichen Besetzung der westfränkischen Bistümer unbegründet wären. Die Worte des Reimser Erzbischofs lassen vielmehr deutlich erraten, was wir ja auch aus anderen Quellen wissen, daß sich Karl der Kahle häufig Übergriffe zu Schulden kommen ließ. Hinkmar muß sich damit begnügen, in ganz allgemeinen Worten zu versichern, daß sein Herrscher den Bitten der Priester gerne Gehör leihe und für die reguläre Ordination der Bischöfe sorge [5]). Das Recht des Königs, die Wahlen

---

[1]) Vergl. Dümmler a. a. O. I S. 409 und Imbart de la Tour a. a. O. S. 189.

[2]) Migne, Patrologia latina 125 S. 382 ff.

[3]) Quod sicut intellegere potuimus, et illic et istic ideo capitulum istud est positum, ut facilius possit legentibus persuaderi, non esse mirum si prava docemus, qui perverse et inconsiderate, atque indebite ad ordinem docendi accessimus.

[4]) a. a. O. S. 386, da wo er die betreffende Bestimmung des Kanons von Valence zitiert, weiß er nur hinzuzufügen: Ac si dicat, quia hactenus talia principes non concesserunt.

[5]) a. a. O. S. 392: Sed et princeps noster, ecclesiasticis regulis humiliter subditus, iustis et rationabilibus sacerdotum petitionibus devotissime annuit, et ut regulares ac regulariter ordinentur episcopi, et ministerium suum Deo placite peragant, favendo, monendo et adiuvando agit et ipse satis.

zu autorisieren, erkennen beide Parteien, die Bischöfe in Westfranken wie diejenigen im Reiche Lothars, an.

Den Grund dafür, daß sich die Kirche im Westreich und in Lothringen den Ansprüchen des Königtums fügte und dessen Autorisationsrecht anerkannte, während sich jenseits des Rheines die Freiheit der Bischofswahlen in der alten Weise behauptete, werden wir wohl zum Teil in den Bedrückungen zu erblicken haben, denen die Kirche in den beiden westlichen Reichen von Seiten des verwilderten weltlichen Adels ausgesetzt war. Die Klagen über Entfremdung des Kirchengutes und über die Vergewaltigung der Kirche durch den hohen Adel hatten hier schon unter Ludwig dem Frommen begonnen und hörten während der ganzen Regierungszeit Karls des Kahlen nicht auf. Hinkmar von Reims trägt sie in seinen Schriften immer von neuem vor[1]). Auf allen Synoden dieser Zeit hat man sich mit Bitten um Abstellung dieser Mißstände an den König gewandt. Der oben erwähnte Beschluß der Synode von Meaux über die Besetzung der Bistümer durch direkte königliche Ernennung wird sich vielleicht auch aus der Notlage der westfränkischen Kirche erklären. In den Akten dieser Synode nehmen die Klagen über die Gewalttätigkeit der Großen und die allgemeine Zuchtlosigkeit den breitesten Raum ein. Die Übergriffe des hohen Adels und die Unsicherheit im Innern, die bald noch durch die Raubzüge der Normannen verstärkt werden sollte, zwangen die Bischöfe, einen Rückhalt am König zu suchen. Daher die Nachgiebigkeit gegen seine Ansprüche. Auch als allmählich die anfängliche Spannung zwischen König und Episkopat einem besseren Einvernehmen wich, da auch Karl seinerseits auf ein Zusammengehen mit der Kirche angewiesen war, änderte sich an diesem Verhältnis nichts. Den Anteil an der Macht, den die Kirche in der Person Hinkmars erhielt, mußte sie sich durch mancherlei Zugeständnisse erkaufen.

---

[1]) Quae exequi debeat episcopus (Migne, 125, S. 1089); Pro ecclesiae libertatum defensione (Migne, 125 S. 1042); De fide Carolo regi servanda (Migne, 125, S. 983) und an anderen Stellen.

In Deutschland dagegen nahm die Kirche noch eine weit unabhängigere Stellung ein. Die Entwickelung zum Feudalstaat war hier kaum in den Anfängen. Die lokalen Gewalten des hohen Laienadels vermochten sich noch nicht auf Kosten der Kirche auszubreiten. Wir hören im Reiche Ludwigs des Deutschen in dieser ganzen Zeit kaum von den Klagen über Güterentziehung und Vergewaltigung der Kirche, die im Westreich nicht enden wollen [1]). In Deutschland war die Kirche nicht darauf angewiesen, einen Rückhalt an dem Königtum gegen die beginnende feudale Zersetzung des Staatswesens zu suchen, deshalb konnte sie dort ihre Unabhängigkeit behaupten.

Allerdings, ohne den Charakter Karls des Kahlen wäre es im Westreich wohl kaum zu dieser Nachgiebigkeit der Kirche gekommen. Karl der Kahle hat Zeit seines Lebens häufig recht gewaltsam in die Verhältnisse der Kirche eingegriffen. Wir sahen oben, wie er im Jahre 846, gestützt auf den Rat der weltlichen Großen, zu Epernay die Reformvorschläge der Bischöfe verwarf. 849 setzte er in Amiens die Erhebung des Hilmerad durch, obwohl es diesem an der nötigen Bildung fehlte [2]). Auch Aeneas von Paris verdankte 857 sein Bistum der Ernennung durch den König, wenn hier auch nachträglich zum Schein eine Wahl vorgenommen wurde [3]). Viel Staub hat die Einsetzung Wulfads zum Erzbischof von Bourges im Jahre 866 aufgewirbelt, bei der

[1]) Vergl. Dümmler a. a. O. I. S. 311.

[2]) Vergl. das Schreiben des Abtes Lupus von Ferrières an den Mönch Rotram von Corbie (M. G. Epistolae VI. S. 71.), in dem er erklärt, daß er an Hinkmar von Reims zugunsten Hilmerads geschrieben habe und aus diesem Brief die folgenden Worte zitiert: „Hilmeradus, quem rex Ambianensium episcopum iussit, quadam mihi necessitate coniunctus est, cui, supplico, prosit, quod apud vos plurimum valeo. Nam, licet desit ei forsitan aliquid eruditionis, tamen poterit esse utilis, cum et vestrae doctrinae parebit . . .

[3]) Vergl. das Dekretum der Pariser Wählerschaft, Migne, Patrologia latina 119 S. 572 f.: „Namque ipse, in cuius manu cor regis est, gloriosi domini nostri Caroli . . . menti infudit ut eius nos regimini committeret . . . Igitur Dei pronam in nos amplectentes misericordiam, et regis nostri piam suspicientes (wohl suscipientes?) providentiam, Aeneam . . . concorditer omnes eligimus. . . . Wir selbst hatten uns schon vorher unter dem Hofklerus um-

Karl trotz Episkopat und Papst seinen Willen durchzusetzen gewußt hat[1]), ebenso wie bei der Translation Frothars von Bordeaux[2]).

Wie sehr aber die Gefügigkeit der fränkischen Kirche durch Karls des Kahlen Persönlichkeit bedingt war, zeigen die Vorgänge nach seinem Tode. Gleich in zwei Fällen, bei der Besetzung von Noyon und von Beauvais[3]), hat Hinkmar von Reims gegenüber den Enkeln des Königs das unbedingte Wahlrecht der Gemeinden energisch verteidigt, während er sich vorher damit begnügte, sich im Interesse einzelner Gemeinden für die Konzedierung einer Wahl zu verwenden[4]). Damals ist er auch in öffentlichen Programmschriften wieder mit der Forderung der kanonischen Wahl hervorgetreten, die sich in keiner seiner an Karl den Kahlen gerichteten Ermahnungen findet[5]).

---

gesehen und unser Augenmerk auf Aeneas gerichtet." Der Verlauf ist hier ganz klar. Der König hat Aeneas zum Bischof von Paris bestimmt und dann von der Gemeinde wählen lassen, die sich nun mit ihrem Dekretum an den Metropoliten mit der Bitte um die Bestätigung und Konsekration des Erwählten wendet.

[1]) Eine Wahl durch die Gemeinde hatte vielleicht stattgefunden (vergl. das Schreiben Karls des Kahlen an Nikolaus I., Bouquet, Recueil VII S. 554 f.), aber Wulfad war noch nicht Priester, selbst seine Ordination zum Diakon war bestritten, da er zu den von dem abgesetzten Erzbischof Ebo von Reims geweihten gehörte. Die Synode von Soissons erklärte sich energisch gegen seine Erhebung. Auch der Papst wollte nicht in die Wünsche des Königs einwilligen. Karl ließ trotz allem Wulfad durch seinen Bruder Karlmann nach Bourges geleiten und dort durch den Bischof von Limoges weihen. Papst und Episkopat fügten sich schließlich dem eigenmächtigen Vorgehen des Königs und die Synode von Troyes (867) hat Wulfad als Erzbischof von Bourges anerkannt. Vergl. Imbart de la Tour a. a. O. S. 83.

[2]) Vergl. Imbart de la Tour a. a. O. S. 144 f. und S. 79.

[3]) Vergl. Dümmler a. a. O. III. S. 151 und Imbart de la Tour a. a. O. S. 66.

[4]) Die einzelnen Fälle, in denen sich Hinkmar für die Konzedierung einer Wahl verwendete, hat Imbart de la Tour a. a. O. S. 75 zusammengestellt. Vergl. auch Flodoardi Historia Remensis ecclesiae SS. XIII, 554, 3: (Diversas ecclesias instruebat) qualiter etiam a terrenis principibus liberam sibi concedi quaererent electionem.

[5]) Ad episcopos regni admonitio altera pro Carolomanno rege apud

Am interessantesten sind die Vorgänge in Noyon bei der Erhebung Hetilos im Jahre 879, denn sie zeigen uns, wie verschieden die Auslegung war und sein konnte, die Hinkmar und der Hof dem Autorisationsrechte des Königs gaben. Durfte der König gegebenen Falls einer Gemeinde die Erlaubnis zur Wahl verweigern und selbständig zu einer Ernennung schreiten, oder hatte der Grundsatz des kirchlichen Rechtes, daß jeder Bischof von Klerus und Volk seiner Kirche zu wählen ist, auch durch das Zugeständnis eines königlichen Autorisationsrechtes noch nicht seine Gültigkeit eingebüßt, das ist die prinzipielle Frage, die hier im Hintergrunde steht. Wollte das Königtum die Konsequenzen aus seinem Autorisationsrecht ziehen, dann mußte es zu Anschauungen kommen, die sich mit dem Gedanken des kanonischen Rechtes, daß die Bischofswahl durch Klerus und Volk allen Gemeinden in gleicher Weise zustehe, nicht mehr vereinigen ließen. War zur Vornahme einer Wahl die Erlaubnis des Königs nötig, so lag der Gedanke nahe, daß der König berechtigt sei, ebensogut die Wahl zu verweigern und dann selbständig zu ernennen, wie er sie gestatten konnte. Leicht konnte so die direkte Ernennung der Bischöfe durch den König rechtlich als das Normale erscheinen, und demgemäß die Erlaubnis zu einer Wahl durch Klerus und Volk nur als eine ausnahmsweise Vergünstigung gelten, durch die der König in einzelnen Fällen auf sein Ernennungsrecht verzichtete. Die Wahl des Bischofs wird im eigentlichsten Sinne eine „concessio regis“. Den späteren Wahlprivilegien liegt dieser Gedanke zu Grunde.

Leider sind wir über die Vorgänge bei der Wahl zu Noyon nicht zum besten unterrichtet. Wir kennen sie nur aus der kurzen Inhaltsangabe von dreizehn Briefen Hinkmars bei Flodoard. Nach dem Tode des Bischof Ragenelm

---

Sparnacum facta, Migne, Patrologia latina 125 S. 1010: Qualiter autem consensu principis terrae . . . electione cleri ac plebis quisque ad ecclesiasticum regimen absque ulla venalitate provehi debeat. . . . Ferner Quae exsequi debeat episcopus, Migne 125 S. 1091, wo er das Edikt Ludwigs des Frommen von 818—19 zitiert.

kamen Gesandte der Gemeinde zu Hinkmar. Hinkmar schickte sie in Begleitung des Bischofs Berno von Châlons an den Hof, um die Erlaubnis zu einer kanonischen Wahl zu erwirken. Den ihm nahestehenden Abt Hugo ersuchte er gleichzeitig, die beiden jungen Könige zu ermahnen, den Willen Gottes und die Gewohnheit ihrer Vorfahren in dieser Angelegenheit zu achten. Doch stieß die Gesandtschaft der Gemeinde von Noyon am Hofe auf Schwierigkeiten. Hinkmar mußte vergeblich auf eine Antwort warten. Da inzwischen in Noyon infolge der langen Sedisvakanz Unruhen auszubrechen begannen, ließ Hinkmar eigenmächtig dort eine Wahl vornehmen, und Hetilo wurde gewählt. Die Könige verweigerten diesem anfangs die Bestätigung, doch die Festigkeit Hinkmars setzte es schließlich durch, daß er zu Beginn des Jahres 880 geweiht wurde [1]).

Interessant sind die Gründe, mit denen Hinkmar sein eigenmächtiges Vorgehen verteidigt. In einem Schreiben an Abt Hugo gibt er zu seiner Rechtfertigung einen Überblick über seine Verhandlungen mit dem Hof [2]). Es scheint, als ob die Könige die Erlaubnis zur Vornahme einer kanonischen Wahl verweigert hatten. Hinkmar schrieb nach Flodoard an Hugo, daß er nichts anderes getan habe, als was er seit 35 Jahren in Angelegenheiten dieser Art zu tun pflege, „adiungens sacrorum canonum promulgatas super electione canonica auctoritates et ostendens, quod non episcopi de palatio precipiantur eligi, sed de propria qualibet ecclesia, et quod de ordinando episcopo non regis vel palatinorum debet esse commendatio, sed cleri et plebis electio et metropolitani in electione diiudicatio, deinde terreni principis consensio, et sic fieri episcoporum manus impositio [3])“. Ähnliches scheint Hink-

---

[1]) Vergl. Imbart de la Tour a. a. O. S. 197 und Dümmler a. a. O. II S. 199.

[2]) Flodoard, Historia Remensis ecclesiae SS. XIII, 537, 11: de his quae sibi idem reges pro custodienda Tornacensi parrochia mandaverant, et quid ipse super his egerat, quidve illi postea remandaverint, vel quid ipse rescripserit eis nolentibus assensum prebere super electione canonica prefatae Noviomensis ecclesiae; et quia ipse nihil inde aliud egerat, nisi quod per triginta et quinque annos in huiusmodi negocio solitus erat.

[3]) l. c. 537, 17.

mar auch den Königen geschrieben zu haben. Es ist klar, daß Hinkmar in dem königlichen Autorisationsrecht nur eine bloße Form sah, ja daß er es wohl gern stillschweigend unterdrückt hätte. Die alten Bestimmungen der Kanones über die Wahl der Bischöfe sollten vor allem zu Recht bestehen. Als der König es versucht, einer Gemeinde die Wahl zu verweigern und selbständig zu ernennen, ordnet Hinkmar im Namen eben dieser Bestimmungen des kirchlichen Rechtes eigenmächtig die Wahl an. Nicht nur die Autorisation der Wahl durch den König, auch dessen Bestätigungsrecht wurde so illusorisch, verschwand neben der überragenden und ausschlaggebenden Bedeutung der von den Kanones vorgeschriebenen Wahl durch Klerus und Volk. Für die Möglichkeit, daß der König einer Gemeinde die Wahl versagt und direkt ernennt, oder auf Grund seines Bestätigungsrechtes dem Gewählten die Anerkennung verweigert, ist hier kein Raum. Auch das Einsetzungs- und Bestätigungsrecht des Königs konnte nach dieser Auffassung nur eine bloße Form sein, sollte nicht mehr als die Ratifizierung der von der Gemeinde vollzogenen Wahl durch den König bedeuten. Zweierlei Recht stand sich hier gegenüber, das geschriebene kanonische Recht römischen Ursprungs und das fränkische Gewohnheitsrecht. Bis zum Investiturstreit ist die Verschiedenheit in der Auslegung, die man dem Rechte des Königs gab, geblieben. Ihr Grund lag in dem Mangel an scharfer Abgrenzung der königlichen Rechte, die sich rein gewohnheitsrechtlich durchgesetzt hatten.

Die Auffassung, wie sie hier bereits die Enkel Karls des Kahlen vertreten zu haben scheinen, drang immer mehr durch, die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk wurde in der Tat zu einer „concessio“ des Königs, durch welche dieser in einzelnen Fällen auf sein Ernennungsrecht verzichtete. Dies führte zur Erteilung von Wahlprivilegien an besonders begünstigte Gemeinden [1]. Imbart de la Tour hat ihren Charakter

[1]) Die ältesten erhaltenen sind Orléans 883 (Bouquet IX, 431), Chalon 885 (Bouquet IX, 338) und Genf 882 (Mansi XVII, 207).

richtig erkannt, wenn er sagt[1]): „la concession de liberté ressemble à l'immunité. Elle est un privilège, un don gratuit qui dépend de la bienveillance royale. La charte n'est que l'exemtion du droit de nomination directe du roi, comme l'immunité est l'exemtion du pouvoir administratif, fiscal et judiciaire du comte sur les biens et les personnes de l'évêché[2])".

Mit der Schilderung des Aufkommens des königlichen Autorisationsrechtes können wir unsere Untersuchung über die Bischofswahlen in Frankreich abbrechen. Die weitere Entwicklung hat Imbart de la Tour gründlich und ausführlich dargestellt. Im Gegensatz zu Deutschland verlor das Königtum in Frankreich immer mehr seine Macht über die Bistümer. Mit dem Tode Karls des Kahlen setzt diese Bewegung ein. Seitdem geraten die Bistümer und ihre Besetzung mehr und mehr unter den Einfluß des hohen Adels. In weiten Teilen des Landes ist der Graf oder der Herzog

---

[1]) a. a. O. S. 193, vergl. ferner S. 86.

[2]) Auch die Päpste haben schließlich einzelnen Gemeinden das Wahlrecht verbrieft. Doch scheinen mir ihre Wahlprivilegien von einer anderen Voraussetzung auszugehen als die königlichen. Sie beruhen nicht auf der Auffassung, daß das Wahlrecht eine nur einzelnen Gemeinden gewährte Vergünstigung sei. Die Päpste dieser Zeit, vorab Nikolaus I, ebenso wie die späteren haben stets an der unbedingten Gültigkeit des Prinzips der kanonischen Wahl festgehalten. Diese Urkunden sind keine Wahlprivilegien im eigentlichen Sinne. Mit dem Sinken der königlichen Macht kam die Sitte auf, daß Kirchen und Klöster sich vom Papst ihren Besitzstand und ihre Rechte bestätigen ließen. Da das Königtum zu schwach war, um seiner Pflicht, die Kirchen zu schützen, zu genügen, suchte man an dem moralischen Ansehen des Papsttums einen Rückhalt, mitunter auch gegen die Macht des Königs selbst. Der Gedanke lag nahe, daß man sich auch die Freiheit der Bischofswahl durch eine päpstliche Urkunde zu sichern suchte. Ebensowenig wie die übrigen in diesen Urkunden aufgezählten Besitzungen und Rechte verleiht der Papst das Wahlrecht, er garantiert es nur und nimmt es in seinen Schutz. Es handelte sich in diesen päpstlichen Wahlrechtsbestätigungen nur um eine Schutzmaßregel, sie ruhen auf ganz anderer Basis als die königlichen Wahlprivilegien. Eine Vermischung beider Auffassungen, die leicht zur Unklarheit führen könnte, trat allerdings da ein, wo in eine päpstliche Bestätigungsurkunde neben anderen Verleihungen auch das vom Könige konzedierte Wahlrecht aufgenommen wurde.

vollständig in die Rechte des Königs eingetreten. Er autorisiert die Wahl oder ernennt selbständig, bestätigt den Kandidaten und erteilt die Investitur, ganz wie es früher der König getan hatte. Vielfach ist die Kirche in diesen Zeiten von den weltlichen Großen vergewaltigt worden. Aber der Gedanke der kanonischen Wahl ging nicht verloren. Bis zum Investiturstreit sind die Fälle zahlreich, in denen wir von einer Wahl durch Klerus und Volk hören. Als Leo IX. auf der Synode von Reims im Jahre 1049 wieder die Forderung der kanonischen Wahl der Bischöfe erhob, verlangte er damit nichts schlechthin Neues. In der Praxis wie in der Theorie hatte sich der Gedanke der kanonischen Wahl immer noch lebendig erhalten.

Lebenslauf.

Am 26. Februar 1888 wurde ich, Georg Adolf Richard Weise, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, als Sohn des Oberleutnants, jetzigen Majors a. D. Richard Weise zu Frankfurt a. M. geboren. Ich besuchte zuerst das Gymnasium zu Mainz, dann das Lessing-Gymnasium zu Frankfurt a. M., das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Mit einjähriger Unterbrechung zur Ableistung meiner Militärpflicht widmete ich mich darauf dem Studium der Geschichte und Kunstgeschichte, und zwar zunächst in Heidelberg, dann vom Herbst 1907 bis zum Herbst 1909 in Gießen, zuletzt bis zum Frühjahr 1911 in Freiburg i. B. Während meiner Studienzeit nahm ich an den Vorlesungen und Übungen der folgenden Herren Professoren und Dozenten teil:

in Heidelberg: Bütschli, Cartellieri, Ehrismann, Gothein, Hettner, Marcks, Salomon, Windelband.

in Gießen: Eck, Haller, Immisch, Körte, Messer, Rauch, Sommer, Strahl, Vogt.

in Freiburg i. B.: v. Below, Finke, Göller, Meinecke, Sauer, Schwartz, Vöge.

Allen diesen meinen Lehrern sage ich meinen herzlichsten Dank. Besonders fühle ich mich Herrn Professor Dr. Haller verpflichtet, der mich zu der vorliegenden Arbeit anregte und mich bei ihrer Abfassung jederzeit in der liebenswürdigsten Weise unterstützte.
